LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21002**

08.09.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2027 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2027 – GFG 2027)

A Problem

Nach Artikel 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

In Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein vom Landesgesetzgeber zu bestimmender Hundertsatz zufließt. Artikel 106 Absatz 3 GG weist dem Bund und den Ländern die Erträge aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zu, soweit deren Aufkommen nicht unmittelbar auf die Gemeinden entfällt. Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden zufließt.

Für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sind regelmäßig die aktuelle Entwicklung, neue Erkenntnisse und geänderte (statistische) Datengrundlagen in vertretbar gebotenen Zeitabständen zu berücksichtigen, um hinreichende Gerechtigkeit bei der Verteilung der Zuweisungen zwischen den Kommunen zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 9. Juli 1998 - 16/96, 7/97 -, vom 19. Juli 2011 - 32/08 - vom 6. Mai 2014 -14/11 und 9/12 -, und vom 10. Mai 2016 - 19/13, 24/13).

B Lösung

Das vorliegende Gesetz beinhaltet die Regelungen über die Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für das Haushaltsjahr 2027 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2027 - GFG 2027).

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 08.09.2026/Ausgegeben: 10.09.2026

D Kosten

Zur Finanzierung des Steuerverbundes 2027 wird im Landeshaushalt 2027 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 17 127 066 400 Euro zuzüglich 15 000 000 Euro aus Ausgaberesten der Gemeindefinanzierungsgesetze der Vorjahre zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sieht der Landeshaushalt 2027 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes für Kompensationsleistungen für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in Höhe von 1 094 000 000 Euro und Kompensationsleistungen für die Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 in Höhe von 17 880 000 Euro vor.

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (federführend) und das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die auf Grund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2027 unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen bereitgestellten Zuweisungen ergänzen die Erträge der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen und die ihnen in Ausführung des Artikels 79 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen hierfür gewährleistet werden.

Sie tragen in Verbindung mit den Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes 2027 für das Land Nordrhein-Westfalen dem Ziel einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen im Haushaltsjahr 2027 Rechnung.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.

J Befristung

Bei dem vorliegenden Gesetz handelt es sich um ein Jahresgesetz.

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2027 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2027- GFG 2027)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Grundlagen

§ 1 Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Teil 2
Steuerverbund

§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
§ 3 Vorwegabzüge, Voraberhöhungen
§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse
§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
§ 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
§ 16 Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale
§ 17 Schul- und Bildungspauschale
§ 18 Sportpauschale
§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

Teil 3
Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
§ 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
§ 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Teil 4
Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
§ 24 Kreisumlage
§ 25 Landschaftsumlage
§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Teil 5
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
§ 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
§ 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
§ 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
§ 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
§ 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
§ 33 Kürzungsermächtigung

Teil 6
Schlussbestimmungen

§ 34 Außerkrafttreten
§ 35 Inkrafttreten

Anlagen
Anlage 1 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2027
Anlage 2 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2027
Anlage 3 Hauptansatzstaffel
Anlage 4 Bevölkerung in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Stichtagen 31. Dezember 2023, 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025

Teil 1
Grundlagen

§ 1
Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land Nordrhein-Westfalen im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) nach den §§ 2 bis 19.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes nach den §§ 20 und 21 sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 22.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

(6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes

vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden nach § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Teil 2
Steuerverbund

§ 2
Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23,5 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober 2025 bis zum 30. September 2026 (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen

1. erhöht um die Einnahmen oder vermindert um die Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 255) geändert worden ist,
2. vermindert um den zur Kompensation an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes enthaltenen Betrag,
3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder enthaltenen Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen am Mindernaufkommen der Umsatzsteuer nach den §§ 1 und 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142),
4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402),
5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250),
6. vermindert um den zur Kompensation an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes,

7. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755),
8. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer zum Ausgleich für wegfallende Entflechtungsmittel nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122),
9. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361),
10. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, die vom Bund an die Länder für ihre Kosten im Zusammenhang mit denjenigen, die aus anderen Staaten nach Deutschland kommen, gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit Artikel 1 des Pauschalentlastungsgesetzes vom 17. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 310) und in Verbindung mit Artikel 1 des FAG-Änderungsgesetzes 2025 vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 255),
11. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur personellen Aufstockung, Modernisierung und Vernetzung der deutschen Gesundheitsämter über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des FAG-Änderungsgesetzes 2025,
12. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur finanziellen Entlastung der Länder im Zusammenhang mit der Erstellung von Wärmeplänen gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des FAG-Änderungsgesetzes 2024 vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254),
13. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Umsetzung des Startchancen-Programms gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des FAG-Änderungsgesetzes 2024,
14. erhöht um die zensusbedingten Mehreinnahmen des Landes im Rahmen des durchgeführten Zensus 2022 nach § 12a des Finanzausgleichsgesetzes sowie
15. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur ganztätigen Förderung von Kindern im Grundschulalter gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 und 6 des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.

(3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

§ 3
Vorwegabzüge, Voraberhöhungen

(1) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden für die im Haushaltsjahr 2027 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen 11 775 000 Euro abgezogen.

(2) Der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 215 600 000 Euro hinzugerechnet, die dem im Mehraufkommen des Landes Nordrhein-Westfalen an der Umsatzsteuer im Jahr 2027 enthaltenen Betrag entsprechen, der vom Bund nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird.

(3) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 29 836 000 Euro zur Rückführung der im Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1241) und im Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1511) kreditierten Beträge abgezogen.

(4) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 15 000 000 Euro für die Unterstützung der Digitalisierung von Kommunen abgezogen. Gleichzeitig werden der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse 15 000 000 Euro für diese Unterstützung der Digitalisierung hinzugerechnet, die durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten aus Vorjahren finanziert werden.

§ 4
Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen sowie Aufwands- und Unterhaltungspauschale, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt. Die Aufteilung ergibt sich aus Anlage 2 zu diesem Gesetz.

§ 5
Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Neben der Bevölkerungszahl werden für die Bedarfsermittlung berücksichtigt:

1. die Trägerschaft von Schulen,
2. die Soziallasten,
3. die Zentralitätsfunktion und
4. das Verhältnis von Fläche und Bevölkerungszahl.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl nach den §§ 8, 11 und 14 sowie einer Steuerkraftmesszahl nach § 9 oder einer Umlagekraftmesszahl nach den §§ 12 und 15 berechnet.

§ 6
Aufteilung der Schlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 14 425 027 800 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird auf die Schlüsselmasse aufgeteilt für:

1. Gemeinden mit 11 322 846 800 Euro,
2. Kreise mit 1 687 544 800 Euro und
3. Landschaftsverbände mit 1 414 636 200 Euro.

§ 7
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl nach § 8 und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl nach § 9.

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8
Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag nach § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Bevölkerungsveränderungen, dem Beschultenansatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach der relevanten Bevölkerungszahl gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung der relevanten Bevölkerungszahl wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - Anlage 3 zu diesem Gesetz). Liegt die Bevölkerungszahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt. Der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Beschultenansatz wird den Gemeinden für jede erfasste Beschulte oder jeden erfassten Beschulten nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung wird die Zahl der Beschulten gewichtet nach

1. Langtagsbeschulten mit 4,04 und
2. Kurztagsbeschulten mit 1,87.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Beschulten den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Verbandsumlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Beschulten den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet. Der Beschultenansatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schülerinnen und Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien

in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 24,84 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 1,03 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Gebietsfläche pro Einwohnerin und Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,19 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Bevölkerung-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die maßgebliche Gebietsfläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Bevölkerungszahl einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9
Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 435 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 424 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 322 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 345 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
3. bei der Grundsteuer B und bei der Grundsteuer C das jeweilige Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten jeweiligen Hebesatz addiert zu dem jeweiligem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten jeweiligen Hebesatz, multipliziert mit 621 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 644 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
   a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs unter

Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge und
b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011,

5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode und
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

(1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl nach § 11 und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl nach § 12.

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11
Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag nach § 28 Absatz 1 Satz 2 multipliziert wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Beschultenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Bevölkerungszahl im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Bevölkerungszahl in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.

(4) Der Beschultenansatz wird den Kreisen für jede gemeldete Beschulte oder jeden gemeldeten Beschulten nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das für Kommunales zuständige Ministerium setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12
Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 36,41 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2.

§ 13
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

(1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl nach § 14 und der maßgeblichen

Umlagekraftmesszahl nach § 15.

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14
Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag nach § 28 Absatz 1 Satz 2 multipliziert wird.

§ 15
Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 16,05 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3.

§ 16
Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden stehen Mittel in Höhe von 1 660 490 700 Euro bereit.

(2) Nach Abzug eines Betrages für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach Absatz 6 in Höhe von 170 000 000 Euro verbleibt für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 ein verteilbarer Betrag in Höhe von 1 490 490 700 Euro. Die Zuweisungen aus diesen Investitionspauschalen und den in den §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Von dem verbliebenen Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden den Gemeinden 1 261 039 100 Euro für investive Maßnahmen im Rahmen einer allgemeinen Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche nach § 27 Absatz 9 verteilt.

(4) Von dem verbliebenen Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 124 815 400 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre nach § 27 Absatz 4 verteilt.

(5) Von dem verbliebenen Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 104 636 200 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt. Die Mittel dieser Pauschale können zu Gunsten des in § 19 Absatz 2 Nummer 3 erfassten Sonderbedarfs für die landschaftliche Kulturpflege für deckungsfähig erklärt werden.

(6) Zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen wird ein Betrag in Höhe von 170 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der

maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und nach der maßgeblichen Gebietsfläche nach § 27 Absatz 9 verteilt. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(7) Die Euro-Beträge je Einwohnerin und Einwohner, je tausend Quadratmeter maßgeblicher Gebietsfläche sowie je Einwohnerin und Einwohner über 65 Jahre werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17
Schul- und Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 913 216 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulen finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Beschultenzahl nach § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträgerin ist, ein Mindestbetrag von 300 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 510 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

§ 18
Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 78 173 800 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 60 000 Euro gewährt wird.

§ 19
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 50 158 100 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe) in Höhe von 13 504 300 Euro,
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von 11 899 900 Euro,
3. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 20 056 300 Euro und
4. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 4 697 600 Euro.

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 Nummer 1 erhalten einen auf Grund ihrer Anerkennung gewichteten Sockelbetrag in Höhe von 50 000 Euro. Gemeinden mit einer Anerkennung als

1. Luftkurort erhalten einen einfachen,
2. Heilklimatischer Kurort oder als Kneipp-Kurort erhalten einen zweifachen,
3. Ort mit Heilquellen-, Heilstollen-, Peloid- oder Moor-Kurbetrieb erhalten einen dreifachen oder
4. Heilbad oder als Kneipp-Heilbad erhalten einen vierfachen

Sockelbetrag. Maßgeblich ist der Status der Anerkennung zum Stichtag 31. Dezember 2026. Gemeinden, bei denen der Anteil der Übernachtungszahlen nach § 27 Absatz 10 an der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 den durchschnittlichen Anteil aller empfangsberechtigten Gemeinden übersteigt, erhalten einen Aufstockungsbetrag. Zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags wird die über dem durchschnittlichen Anteil liegende Zahl an Übernachtungen mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert.

(4) Die Abwassergebührenhilfe nach Absatz 2 Nummer 2 wird Gemeinden nach entsprechender Datenmeldung gewährt, wenn die Summe der Differenzen zwischen dem Gebührensatz für Schmutzwasser und dem Gebührensatz für Niederschlagswasser zum jeweils maßgeblichen Gebührensatz nach § 27 Absatz 11 positiv ist. Die Höhe der pauschalen Zuweisung bestimmt sich aus der Multiplikation der positiven Differenz für Schmutzwasser mit dem gemeindlichen Frischwasservolumen, der positiven Differenz für Niederschlagswasser mit der Abflussfläche und einem jährlich zu ermittelnden Prozentsatz. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der zu verteilenden Gesamtsumme der Abwassergebührenhilfe zu der Summe der Berechnungsgrundlagen aller empfangsberechtigten Gemeinden. Bei den für die Berechnung im Antrag geltend zu machenden Kosten bleiben die Zuweisungen außer Betracht.

(5) Vom Betrag nach Absatz 2 Nummer 3 werden 11 028 150 Euro dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und 9 028 150 Euro dem Landschaftsverband Rheinland zugewiesen. Die erhöhte Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erfolgt mit Rücksicht auf dessen Verpflichtung aus § 5 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

(6) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 4 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden. Zudem können auch finanzielle Mittel für Maßnahmen der kommunalen Spitzenverbände zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit verwendet werden.

Teil 3
Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20
Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land Nordrhein-Westfalen nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 1 094 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit je einem Viertel zu den in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage in der jeweils geltenden Fassung für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen oder Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 21
Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land Nordrhein-Westfalen nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 17 880 000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit je einem Viertel zu den in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage in der jeweils geltenden Fassung für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 22
Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4
Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23
Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
   a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
   b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden,

2. für die Städteregion Aachen
   a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
   b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
   c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
   d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen und

3. für die Landschaftsverbände
   a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden und
   b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.

§ 24
Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

§ 25
Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

§ 26
Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 27
Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den amtlichen Statistiken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfangenden bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, im Folgenden IT.NRW, und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Datenabfrage durch IT.NRW gesicherte elektronische Übermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Bevölkerungszahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Anlage 4 zu diesem Gesetz festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2025. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die Bevölkerungszahlen nach Anlage 4 zu den Stichtagen 31. Dezember 2023, 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 herangezogen.

(4) Als Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre wird die von IT.NRW fortgeschriebene, gegliederte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2025 herangezogen.

(5) Als Zahl der Beschulten im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 15. Oktober 2025. Schülerinnen und Schüler, die am gebundenen oder offenen Ganztag teilnehmen, gelten als Langtagsbeschulte. Als Kurztagsbeschulte gelten die im Halbtagsbetrieb Beschulten. Der Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an

der Umlage nach § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils nach § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2025 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2025.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2025.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 wird auf den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3, 6 und 7 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2025 der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der Kurortehilfe nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der Abwassergebührenhilfe nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird der maßgebliche Gebührensatz für Schmutzwasser einheitlich auf 4,61 Euro und für Niederschlagswasser auf 1,40 Euro festgesetzt.

(12) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 11, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28
Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen, die Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach § 16, die Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt. Orientiert an Aspekten der Liquiditätssicherung können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium Abweichungen von den in Satz 1 genannten Auszahlungsterminen festlegen.

(4) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen, der Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach § 16, der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2027 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden durch Bescheide von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide an die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände unmittelbar durch IT.NRW als elektronische Verwaltungsakte über das besondere elektronische Behördenpostfach versendet werden.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales und des für Finanzen zuständigen Ministeriums können im Haushaltsjahr 2028 für Schlüsselzuweisungen nach § 6, für Investitionspauschalen sowie für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach § 16, für die Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie für die Sportpauschale nach § 18 Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2028 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29
Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie der Sonderbedarfszuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 berichtigt, wenn die Summe der zu berichtigenden Zuweisungen oder das zu berichtigende Steuer-Ist-Aufkommen nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 einer Gemeinde eines Jahres den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6, den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie den Mitteln der Sonderbedarfszuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2

verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30
Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium.

§ 31
Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 20 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21

für das Jahr 2027 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage in der jeweils geltenden Fassung für die entsprechenden Haushaltsjahre erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2028, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2028 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32
Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanzausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33
Kürzungsermächtigung

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zurzeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6
Schlussbestimmungen

§ 34
Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

§ 35
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 3 GFG 2027)

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2027

	Zeile	Steuerverbund 2026**)	Steuerverbund 2027***)		
			Ist 10/25 - 06/26 Schätzung 07/26 - 09/26	Veränderung zu 2026**)	
		Euro	Euro	absolut	%
1	2	3	4	5	6
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1	22 564 593 921	23 549 985 021	985 391 101	4,37
* veranlagte Einkommensteuer	2	6 928 892 152	6 562 863 914	- 366 028 239	-5,28
* Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 957 643 641	3 188 330 766	230 687 125	7,80
* Körperschaftsteuer	4	3 987 196 344	3 361 468 272	- 625 728 072	-15,69
* Umsatzsteuer	5	26 666 454 156	26 779 239 937	112 785 781	0,42
* Einfuhrumsatzsteuer	6	7 162 607 283	7 477 072 867	314 465 584	4,39
* Abgeltungssteuer	7	2 212 136 423	2 221 763 591	9 627 168	0,44
Fakultativer Steuerverbund		**72 479 523 920**	**73 140 724 368**	**661 200 449**	**0,91**
* Grunderwerbssteuer (4/7 Anteil)	8	1 986 277 245	2 066 535 124	80 257 879	4,04
Summe Verbundsteuern	9	**74 465 801 165**	**75 207 259 492**	**741 458 327**	**1,00**
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich/Bundesergänzungszuweisungen	10	522 181 800	- 49 224 000	- 571 405 800	
* Familienleistungsausgleich	11	-1 024 631 100	-1 050 143 300	- 25 512 200	
* Entlastungsausgleich Ost	12	17 623 900	11 854 000	- 5 769 900	
* Spielbankabgabe	13	- 12 895 500	- 12 939 000	- 43 500	
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 181 611 700	- 182 224 300	- 612 600	
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 17 825 000	- 17 865 000	- 40 000	
* 1 Mrd. Euro Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	16	- 214 925 000	- 215 650 000	- 725 000	
* Ersatz Entflechtungsmittel	17	- 558 805 000	- 560 690 000	- 1 885 000	
* Weiterentwicklung Qualität Kita	18	- 107 125 000	- 751 025 000	- 643 900 000	
* Allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale	19	- 333 150 000	- 263 801 200	69 348 800	
* Pakt für den Öffenlichen Gesundheitsdienst	20	- 77 400 000	- 150 400 000	- 73 000 000	
* Umsetzung der Wärmeplanung	21	- 29 025 000	- 21 575 000	7 450 000	
* Startchancen-Programm	22	- 135 363 000	- 129 350 000	6 013 000	
* Zensus	23	202 037 900	348 352 800	146 314 900	
* Ganztagsförderungsgesetz	24	0	- 21 825 000	- 21 825 000	
Verbundgrundlagen insgesamt	25	**72 514 888 465**	**72 140 754 492**	**- 374 133 973**	**-0,52**
Verbundsatz (v.H.)	26	**23,00**	**23,50**		
originäre Finanzausgleichsmasse (aufgerundet)	27	**16 678 424 400**	**16 953 077 400**	**274 653 000**	**1,65**
Rückführung der Corona-Kreditierung	28	- 29 836 000	- 29 836 000	0	
Vorwegabzug, Voraberhöhung (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	29	- 12 240 000	- 11 775 000	465 000	
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	30	215 900 000	215 600 000	- 300 000	
* Ausgabereste aus Vorjahren	31		15 000 000	15 000 000	
* Unterstützung Digitalisierung der Kommunen	32	- 15 000 000	- 15 000 000	0	
verteilbare Finanzausgleichsmasse	33	**16 837 248 400**	**17 127 066 400**	**289 818 000**	**1,72**

**) Ist 10/24-09/25
***) Ist 10/25 - 06/26 und Schätzung 07/26 - 09/26

Anlage 2 (zu § 4 GFG 2027)

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2027

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse GFG 2027

Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund *) 2026	Steuerverbund 2027**)	Veränderung zu 2026	
				absolut	
		Euro	Euro	Euro	%
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	**1**	**16 837 248 400**	**17 127 066 400**	**289 818 000**	**1,72%**
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	**2**	**14 180 932 700**	**14 425 027 800**	**244 095 100**	**1,72%**
	3				
* Gemeinden	**4**	11 131 245 700	11 322 846 800	191 601 100	1,72%
* Kreise	**5**	1 658 988 800	1 687 544 800	28 556 000	1,72%
* Landschaftsverbände	**6**	1 390 698 200	1 414 636 200	23 938 000	1,72%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	**7**	**49 309 300**	**50 158 100**	**848 800**	1,72%
* Kurortehilfe	**8**	13 275 800	13 504 300	228 500	1,72%
* Abwassergebührenhilfe	**9**	11 698 500	11 899 900	201 400	1,72%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	**10**	19 716 900	20 056 300	339 400	1,72%
* Einmalige Zuweisungen	**11**	4 618 100	4 697 600	79 500	1,72%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	**12**	**14 230 242 000**	**14 475 185 900**	**244 943 900**	**1,72%**
Pauschalierte Zuweisungen					
Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	**13**	**1 462 392 500**	**1 490 490 700**	**28 098 200**	1,92%
* IVP Allgemein	**14**	1 236 823 600	1 261 039 100	24 215 500	1,96%
* IVP Sozialhilfeträger	**15**	122 703 300	124 815 400	2 112 100	1,72%
* IVP Eingliederungshilfe	**16**	102 865 600	104 636 200	1 770 600	1,72%
Aufwands-/Unterhaltungsspauschale	**17**	**170 000 000**	170 000 000	**0**	0,00%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	**18**	**974 613 900**	**991 389 800**	**16 775 900**	1,72%
* Schul- und Bildungspauschale	**19**	897 762 900	913 216 000	15 453 100	1,72%
* Sportpauschale	**20**	76 851 000	78 173 800	1 322 800	1,72%
Pauschalierte Zuweisungen insgesamt	**21**	**2 607 006 400**	**2 651 880 500**	**44 874 100**	**1,72%**
Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt	**22**	**16 837 248 400**	**17 127 066 400**	**289 818 000**	**1,72%**
konsumtive Mittel ***	**23**	*14 470 242 000*	*14 715 185 900*	244 943 900	1,69%
investive Mittel	**24**	*2 367 006 400*	*2 411 880 500*	44 874 100	1,90%
Prozentanteil konsumtiv	**25**	*85,94%*	*85,92%*		
Prozentanteil investiv	**26**	*14,06%*	*14,08%*		
allgemeine Zuweisungen	**27**	*14 400 242 000*	*14 645 185 900*	244 943 900	1,70%
zweckgebundenen Zuweisungen	**28**	*2 437 006 400*	*2 481 880 500*	44 874 100	1,84%
Prozentanteil allgemein	**29**	*85,53%*	*85,51%*		
Prozentanteil zweckgebunden	**30**	*14,47%*	*14,49%*		

*) Ist 10/24 - 09/25

**) Ist 10/25 - 06/26 und Schätzung 07/26-09/26

***) inkl. Schul- und Bildungspauschale anteilig 70 Mio. Euro

Anlage 3 (zu § 8 Absatz 3 GFG 2027)

Hauptansatzstaffel

Nummer	gebildete Hauptansatz-staffel (in Prozent)	Staffelklassen Bevölkerung im GFG 2027
1	100,0	21 000
2	103,0	58 500
3	106,0	96 000
4	109,0	134 000
5	112,0	171 500
6	115,0	209 000
7	118,0	246 500
8	121,0	284 500
9	124,0	322 000
10	127,0	359 500
11	130,0	397 000
12	133,0	434 500
13	136,0	472 500
14	139,0	510 000
15	142,0	547 500
16	145,0	585 000
17	148,0	623 000
18	151,0	660 500

Für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 660 500 beträgt der Ansatz 154,0 Prozent.

Anlage 4 (zu § 27 Absatz 3 Satz 1 GFG 2027)

Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen

Gebietskörperschaft	31. Dezember 2025 Basis Zensus 2022	31. Dezember 2024 Basis Zensus 2022	31. Dezember 2023 Basis Zensus 2011
Aachen, krfr. Stadt	263 703	262 670	252 769
Ahaus, Stadt	40 183	40 176	40 580
Ahlen, Stadt	52 387	52 666	53 278
Aldenhoven	14 383	14 324	14 231
Alfter	23 766	23 719	23 949
Alpen	12 588	12 515	12 870
Alsdorf, Stadt	48 893	48 810	48 518
Altena, Stadt	16 403	16 621	16 315
Altenbeken	9 073	9 161	9 190
Altenberge	10 313	10 278	10 438
Anröchte	10 276	10 304	10 397
Arnsberg, Stadt	74 479	74 879	74 206
Ascheberg	15 780	15 831	16 012
Attendorn, Stadt	23 376	23 554	24 452
Augustdorf	9 690	9 774	10 314
Bad Berleburg, Stadt	18 251	18 400	18 833
Bad Driburg, Stadt	18 876	19 080	19 496
Bad Honnef, Stadt	24 930	25 061	26 025
Bad Laasphe, Stadt	12 967	13 148	13 504
Bad Lippspringe, Stadt	17 280	17 252	16 884
Bad Münstereifel, Stadt	18 375	18 297	17 568
Bad Oeynhausen, Stadt	50 515	50 620	49 566
Bad Salzuflen, Stadt	53 807	53 958	54 585
Bad Sassendorf	12 138	12 194	12 528
Bad Wünnenberg, Stadt	12 414	12 418	12 546
Baesweiler, Stadt	29 038	29 206	28 005
Balve, Stadt	11 134	11 240	11 108
Barntrup, Stadt	8 248	8 297	8 522
Beckum, Stadt	37 110	37 133	37 452
Bedburg, Stadt	25 210	25 316	24 645
Bedburg-Hau	13 634	13 599	13 607

Beelen	6 001	6 002	6 217
Bergheim, Stadt	61 976	61 611	62 172
Bergisch Gladbach, Stadt	111 174	111 361	112 660
Bergkamen, Stadt	49 198	49 143	49 475
Bergneustadt, Stadt	18 701	18 628	18 621
Bestwig	9 976	10 147	10 677
Beverungen, Stadt	12 595	12 669	13 277
Bielefeld, krfr. Stadt	331 419	331 605	338 410
Billerbeck, Stadt	12 019	11 945	11 790
Blankenheim	8 382	8 434	8 435
Blomberg, Stadt	15 367	15 485	15 417
Bocholt, Stadt	73 048	73 257	72 409
Bochum, krfr. Stadt	358 880	358 676	366 385
Bönen	17 606	17 734	18 239
Bonn, krfr. Stadt	323 587	323 336	335 789
Borchen	13 682	13 721	13 706
Borgentreich, Stadt	8 454	8 632	8 673
Borgholzhausen, Stadt	8 784	8 847	9 252
Borken, Stadt	43 170	43 035	43 589
Bornheim, Stadt	47 890	48 203	49 074
Bottrop, krfr. Stadt	118 482	118 535	118 705
Brakel, Stadt	16 152	16 193	16 310
Breckerfeld, Stadt	8 703	8 816	9 120
Brilon, Stadt	25 236	25 424	25 624
Brüggen	16 204	16 198	16 178
Brühl, Stadt	45 653	45 555	45 515
Bünde, Stadt	46 235	46 365	45 891
Burbach	14 293	14 553	15 217
Büren, Stadt	20 930	21 593	21 524
Burscheid, Stadt	19 104	19 272	19 005
Castrop-Rauxel, Stadt	72 353	73 282	74 370
Coesfeld, Stadt	38 197	38 237	37 259
Dahlem	4 438	4 416	4 457
Datteln, Stadt	34 972	35 473	35 200
Delbrück, Stadt	32 140	32 166	32 874
Detmold, Stadt	74 438	74 278	74 835
Dinslaken, Stadt	66 869	66 993	67 949
Dörentrup	7 447	7 528	7 682
Dormagen, Stadt	63 619	63 799	65 170
Dorsten, Stadt	74 783	75 277	76 842
Dortmund, krfr. Stadt	600 880	603 462	595 471
Drensteinfurt, Stadt	16 311	16 282	15 865
Drolshagen, Stadt	11 858	11 913	11 766

Duisburg, krfr. Stadt	500 810	502 270	503 707
Dülmen, Stadt	47 759	47 989	47 937
Düren, Stadt	94 539	94 568	93 323
Düsseldorf, krfr. Stadt	619 444	618 685	631 217
Eitorf	19 011	19 172	19 269
Elsdorf, Stadt	21 284	21 424	21 993
Emmerich am Rhein, Stadt	31 736	31 829	32 157
Emsdetten, Stadt	35 925	36 159	36 556
Engelskirchen	19 775	19 737	19 637
Enger, Stadt	20 518	20 688	20 724
Ennepetal, Stadt	29 266	29 446	30 502
Ennigerloh, Stadt	19 640	19 841	19 812
Ense	12 303	12 383	12 398
Erftstadt, Stadt	48 724	48 772	50 018
Erkelenz, Stadt	45 239	45 315	44 572
Erkrath, Stadt	43 555	43 706	43 801
Erndtebrück	6 804	6 792	6 973
Erwitte, Stadt	16 225	16 300	16 484
Eschweiler, Stadt (	57 573	57 534	56 132
Eslohe (Sauerland)	8 587	8 717	8 953
Espelkamp, Stadt	25 486	25 576	25 294
Essen, krfr. Stadt	573 618	574682	586 608
Euskirchen, Stadt	59 977	60 021	60 256
Everswinkel	9 803	9 772	9 797
Extertal	11 138	11 248	10 954
Finnentrop	16 729	17 022	16 872
Frechen, Stadt	51 927	52 309	53 128
Freudenberg, Stadt	17 192	17 355	17 738
Fröndenberg / Ruhr, Stadt	20 330	20 504	20 450
Gangelt	13 561	13 410	13 388
Geilenkirchen, Stadt	28 605	28 494	28 399
Geldern, Stadt	34 953	34 962	34 604
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	266 199	267 930	265 885
Gescher, Stadt	17 221	17 433	17 467
Geseke, Stadt	21 013	20 930	21 749
Gevelsberg, Stadt	29 932	30 006	31 198
Gladbeck, Stadt	75 647	75 499	75 799
Goch, Stadt	34 825	34 907	35 520
Grefrath	15 050	15 117	15 069
Greven, Stadt	38 080	38 212	38 321
Grevenbroich, Stadt	65 605	65 983	64 588
Gronau (Westf.), Stadt	50 349	50 547	50 151
Gummersbach, Stadt	51 332	51 290	51 845

Gütersloh, Stadt	99 854	100 479	102 464
Haan, Stadt	29 973	30 086	30 558
Hagen, krfr. Stadt	189 983	190 384	190 490
Halle (Westf.), Stadt	21 366	21 393	22 198
Hallenberg, Stadt	4 272	4 367	4 488
Haltern am See, Stadt	38 029	38 142	38 033
Halver, Stadt	16 176	16 322	16 284
Hamm, krfr. Stadt	179 108	179 968	180 761
Hamminkeln, Stadt	26 839	26 873	27 450
Harsewinkel, Stadt	25 480	25 523	26 126
Hattingen, Stadt	52 969	53 044	54 620
Havixbeck	12 280	12 357	12 215
Heek	8 715	8 773	8 788
Heiden	8 777	8 704	8 603
Heiligenhaus, Stadt	25 844	26 252	26 590
Heimbach, Stadt	4 467	4 487	4 349
Heinsberg, Stadt	43 116	43 163	43 620
Hellenthal	7 783	7 834	8 013
Hemer, Stadt	34 722	35 005	33 916
Hennef (Sieg), Stadt	48 112	48 188	48 190
Herdecke, Stadt	22 704	22 772	22 665
Herford, Stadt	67 074	67 503	67 265
Herne, krfr. Stadt	156 266	155 851	157 896
Herscheid	6 679	6 821	6 917
Herten, Stadt	60 707	60 941	62 204
Herzebrock-Clarholz	16 337	16 419	16 290
Herzogenrath, Stadt	48 666	48 574	47 071
Hiddenhausen	19 639	19 669	19 896
Hilchenbach, Stadt	14 295	14 412	14 714
Hilden, Stadt	54 859	55 157	55 689
Hille	16 242	16 274	15 731
Holzwickede	17 543	17 596	17 587
Hopsten	7 620	7 717	7 843
Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 377	17 320	17 329
Hörstel, Stadt	20 101	20 166	21 049
Horstmar, Stadt	7 428	7 528	7 605
Hövelhof	16 799	16 809	16 704
Höxter, Stadt	27 908	28 166	28 749
Hückelhoven, Stadt	41 148	41 192	41 594
Hückeswagen, Stadt	14 416	14 480	14 770
Hüllhorst	13 212	13 304	13 189
Hünxe	13 527	13 676	13 980
Hürtgenwald	9 119	9 196	8 993

Hürth, Stadt	61 732	62 160	61 252
Ibbenbüren, Stadt	51 596	51 803	52 688
Inden	7 572	7 624	7 608
Iserlohn, Stadt	91 317	91 811	92 404
Isselburg, Stadt	11 215	11 251	11 260
Issum	12 449	12 428	12 391
Jüchen, Stadt	23 901	23 926	24 141
Jülich, Stadt	35 146	34 890	33 359
Kaarst, Stadt	43 350	43 295	44 208
Kalkar, Stadt	14 467	14 513	14 199
Kall	11 133	11 180	11 089
Kalletal	13 131	13 256	13 391
Kamen, Stadt	42 139	42 319	43 001
Kamp-Lintfort, Stadt	38 150	38 217	38 731
Kempen, Stadt	33 897	34 105	34 888
Kerken	13 042	13 186	12 860
Kerpen, Stadt	66 377	66 585	67 627
Kevelaer, Stadt	28 215	28 296	28 466
Kierspe, Stadt	16 192	16 450	16 320
Kirchhundem	11 297	11 509	11 402
Kirchlengern	16 263	16 334	16 517
Kleve, Stadt	53 094	53 028	53 458
Köln, krfr. Stadt	1 025 523	1 024 621	1 087 353
Königswinter, Stadt	40 458	40 574	41 642
Korschenbroich, Stadt	34 444	34 600	34 324
Kranenburg	11 101	11 303	11 380
Krefeld, krfr. Stadt	230 738	231 406	228 550
Kreuzau	18 204	18 149	17 756
Kreuztal, Stadt	30 721	30 905	31 251
Kürten	19 915	20 033	20 158
Ladbergen	6 876	6 906	7 036
Laer	7 053	6 993	6 930
Lage, Stadt	34 818	35 054	35 311
Langenberg	8 363	8 311	8 767
Langenfeld (Rhld.), Stadt	59 821	59 975	59 908
Langerwehe	14 960	14 976	14 467
Legden	7 532	7 511	7 614
Leichlingen (Rhld.), Stadt	28 205	28 078	28 202
Lemgo, Stadt	39 959	39 905	40 531
Lengerich, Stadt	22 591	22 557	23 067
Lennestadt, Stadt	24 025	24 238	25 275
Leopoldshöhe	17 175	17 226	16 658
Leverkusen, krfr. Stadt	168 299	168 581	166 414

Lichtenau, Stadt	11 010	10 985	10 940
Lienen	8 469	8 512	8 827
Lindlar	21 521	21 615	21 836
Linnich, Stadt	13 690	13 653	13 056
Lippetal	11 795	11 883	12 075
Lippstadt, Stadt	68 383	68 739	69 047
Lohmar, Stadt	30 904	30 992	30 894
Löhne, Stadt	40 757	40 826	40 162
Lotte	13 728	13 770	14 476
Lübbecke, Stadt	26 807	26 815	26 161
Lüdenscheid, Stadt	70 810	71 212	71 463
Lüdinghausen, Stadt	25 039	25 265	25 306
Lügde, Stadt	9 080	9 232	9 298
Lünen, Stadt	85 844	86 163	87 266
Marienheide	13 242	13 356	13 681
Marienmünster, Stadt	4 758	4 791	4 913
Marl, Stadt	86 899	86 766	85 001
Marsberg, Stadt	19 368	19 555	19 704
Mechernich, Stadt	29 116	29 187	28 900
Meckenheim, Stadt	24 936	24 925	25 031
Medebach, Stadt	7 874	7 906	8 108
Meerbusch, Stadt	56 947	57 078	57 440
Meinerzhagen, Stadt	20 003	20 019	20 653
Menden (Sauerland), Stadt	52 121	52 255	52 177
Merzenich	10 509	10 508	10 409
Meschede, Stadt	29 446	29 615	29 988
Metelen	6 540	6 539	6 577
Mettingen	11 651	11 654	12 041
Mettmann, Stadt	39 595	39 542	39 197
Minden, Stadt	83 598	84 013	83 100
Moers, Stadt	101 298	101 503	105 606
Möhnesee	10 483	11 274	12 106
Mönchengladbach, krfr. Stadt	267 176	267 213	268 943
Monheim am Rhein, Stadt	43 716	43 630	43 524
Monschau, Stadt	12 303	12 389	11 895
Morsbach	10 477	10 555	10 262
Much	14 629	14 561	14 953
Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	171 674	173 050	173 255
Münster, krfr. Stadt	306 368	308 258	322 904
Nachrodt-Wiblingwerde	6 022	6 159	6 418
Netphen, Stadt	22 972	23 080	23 430
Nettersheim	8 216	8 902	8 676
Nettetal, Stadt	41 711	41 955	43 425

Neuenkirchen	13 770	13 915	14 096
Neuenrade, Stadt	11 520	11 621	11 835
Neukirchen-Vluyn, Stadt	27 410	27 140	28 110
Neunkirchen	12 628	12 705	12 909
Neunkirchen-Seelscheid	20 321	20 283	20 305
Neuss, Stadt	153 767	154 317	155 163
Nideggen, Stadt	10 704	10 764	10 397
Niederkassel, Stadt	38 357	38 485	39 424
Niederkrüchten	14 601	14 619	15 284
Niederzier	15 055	15 060	14 493
Nieheim, Stadt	6 031	6 081	6 189
Nordkirchen	10 844	10 762	10 534
Nordwalde	10 084	10 024	9 853
Nörvenich	12 162	12 131	11 387
Nottuln	20 003	20 205	19 921
Nümbrecht	17 529	17 580	17 700
Oberhausen, krfr. Stadt	213 178	213 646	211 099
Ochtrup, Stadt	20 358	20 394	20 392
Odenthal	15 728	15 782	15 385
Oelde, Stadt	29 961	30 129	29 783
Oer-Erkenschwick, Stadt	31 499	31 404	31 918
Oerlinghausen, Stadt	17 302	17 233	17 287
Olfen, Stadt	13 110	13 175	13 298
Olpe, Stadt	24 518	24 695	24 961
Olsberg, Stadt	14 596	14 700	14 481
Ostbevern	11 385	11 469	11 690
Overath, Stadt	26 707	26 663	27 489
Paderborn, Stadt	155 906	156 378	155 749
Petershagen, Stadt	25 192	25 340	25 226
Plettenberg, Stadt	24 189	24 429	24 788
Porta Westfalica, Stadt	36 502	36 521	36 300
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 486	12 439	12 456
Pulheim, Stadt	55 979	56 150	56 284
Radevormwald, Stadt	21 457	21 565	22 159
Raesfeld	11 627	11 709	11 859
Rahden, Stadt	16 128	16 195	15 859
Ratingen, Stadt	88 914	89 368	87 513
Recke	11 427	11 341	11 410
Recklinghausen, Stadt	114 851	115 344	111 693
Rees, Stadt	21 446	21 913	21 452
Reichshof	18 509	18 688	18 728
Reken	14 937	15 109	15 488
Remscheid, krfr. Stadt	113 333	113 828	112 970

Rheda-Wiedenbrück, Stadt	47 935	48 030	49 849
Rhede, Stadt	19 679	19 674	19 837
Rheinbach, Stadt	27 012	26 918	27 238
Rheinberg, Stadt	30 951	31 172	31 096
Rheine, Stadt	77 552	77 209	78 220
Rheurdt	6 350	6 450	6 544
Rietberg, Stadt	29 858	30 055	30 461
Rödinghausen	10 063	10 064	9 889
Roetgen	8 726	8 786	8 765
Rommerskirchen	13 982	14 079	13 688
Rosendahl	11 137	11 249	10 897
Rösrath, Stadt	28 688	28 709	29 206
Ruppichteroth	10 777	10 887	10 619
Rüthen, Stadt	10 302	10 290	11 049
Saerbeck	6 906	6 906	7 102
Salzkotten, Stadt	25 293	25 429	25 283
Sankt Augustin, Stadt	56 033	56 521	56 692
Sassenberg, Stadt	14 505	14 558	14 566
Schalksmühle	10 376	10 463	10 219
Schermbeck	13 393	13 516	13 565
Schieder-Schwalenberg, Stadt	7 986	8 098	8 276
Schlangen	9 249	9 257	9 391
Schleiden, Stadt	13 390	13 578	13 233
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	26 297	26 297	27 520
Schmallenberg, Stadt	24 728	24 711	24 970
Schöppingen	6 746	7 033	6 807
Schwalmtal	18 833	18 826	19 248
Schwelm, Stadt	27 880	27 953	28 711
Schwerte, Stadt	45 794	45 821	46 571
Selfkant	10 771	10 786	10 626
Selm, Stadt	25 817	25 969	26 767
Senden	21 000	20 844	20 991
Sendenhorst, Stadt	14 110	14 167	13 760
Siegburg, Stadt	42 204	42 445	42 025
Siegen, Stadt	102 450	102 685	102 114
Simmerath	16 496	16 612	15 955
Soest, Stadt	47 752	47 776	48 250
Solingen, krfr. Stadt	164 621	165 626	161 545
Sonsbeck	8 628	8 688	8 819
Spenge, Stadt	14 596	14 620	14 389
Sprockhövel, Stadt	24 116	24 232	24 956
Stadtlohn, Stadt	20 856	20 946	20 791
Steinfurt, Stadt	34 822	34 860	35 456

Steinhagen	20 251	20 302	20 885
Steinheim, Stadt	12 000	12 107	12 643
Stemwede	13 323	13 460	13 314
Stolberg (Rhld.), Stadt	57 678	57 684	56 584
Straelen, Stadt	16 454	16 458	16 544
Südlohn	9 861	9 861	9 738
Sundern (Sauerland), Stadt	27 490	27 654	27 783
Swisttal	18 662	18 580	18 780
Tecklenburg, Stadt	9 099	9 098	9 398
Telgte, Stadt	20 128	20 069	20 301
Titz	9 025	9 052	8 886
Tönisvorst, Stadt	29 296	29 251	29 331
Troisdorf, Stadt	75 742	75 901	76 503
Übach-Palenberg, Stadt	24 144	24 277	24 354
Uedem	8 084	8 163	8 454
Unna, Stadt	57 961	58 333	60 223
Velbert, Stadt	82 166	82 463	82 462
Velen, Stadt	12 562	12 678	13 381
Verl, Stadt	25 574	25 762	25 691
Versmold, Stadt	21 343	21 513	22 242
Vettweiß	9 957	9 903	9 952
Viersen, Stadt	78 227	78 373	79 250
Vlotho, Stadt	18 286	18 335	18 403
Voerde (Niederrhein), Stadt	35 529	35 661	36 282
Vreden, Stadt	23 083	23 099	23 265
Wachtberg	20 230	20 471	20 670
Wachtendonk	8 154	8 217	8 292
Wadersloh	12 826	12 848	12 927
Waldbröl, Stadt	19 716	19 795	20 081
Waldfeucht	9 235	9 242	9 257
Waltrop, Stadt	29 125	29 177	29 586
Warburg, Stadt	23 210	23 252	23 336
Warendorf, Stadt	37 705	37 703	37 847
Warstein, Stadt	24 857	24 988	24 464
Wassenberg, Stadt	19 687	19 713	19 541
Weeze	12 364	12 766	11 563
Wegberg, Stadt	28 001	28 089	27 305
Weilerswist	18 920	18 980	17 826
Welver	11 983	11 999	11 976
Wenden	19 462	19 415	19 604
Werdohl, Stadt	17 500	17 618	17 762
Werl, Stadt	29 693	29 600	30 938
Wermelskirchen, Stadt	34 254	34 375	34 673

Werne, Stadt	30 034	30 202	29 868
Werther (Westf.), Stadt	11 001	11 051	11 193
Wesel, Stadt	60 717	60 785	61 277
Wesseling, Stadt	38 051	38 106	38 355
Westerkappeln	10 825	10 876	11 464
Wetter (Ruhr), Stadt	25 959	26 090	27 450
Wettringen	8 190	8 295	8 350
Wickede (Ruhr)	11 254	11 637	13 213
Wiehl, Stadt	25 213	25 164	25 356
Willebadessen, Stadt	8 172	8 281	8 297
Willich, Stadt	49 374	49 413	50 212
Wilnsdorf	19 936	20 039	19 942
Windeck	19 482	19 555	19 254
Winterberg, Stadt	13 124	13 168	12 792
Wipperfürth, Stadt	21 480	21 604	21 059
Witten, Stadt	91 474	91 808	95 724
Wülfrath, Stadt	20 704	20 731	21 009
Wuppertal, krfr. Stadt	357 243	358 193	358 938
Würselen, Stadt	40 249	40 145	38 750
Xanten, Stadt	21 121	21 179	21 776
Zülpich, Stadt	21 906	21 780	21 375

Begründung

A Allgemeiner Teil der Begründung

1. Grundlagen des Kommunalen Finanzausgleiches im Land Nordrhein-Westfalen

Das Grundgesetz (GG) verpflichtet die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände am Länderanteil der Gemeinschaftsteuern – das sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer – insgesamt mit einem von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Prozentsatz (Verbundsatz) zu beteiligen (Artikel 106 Absatz 7 GG).

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

Nach Artikel 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Der Kommunale Finanzausgleich hat eine ergänzende und subsidiäre Funktion. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Gemeinden über den Steuerverbund hinaus Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts 2026 in Höhe von 25,9 Milliarden Euro zur Verfügung. Die genauen Zahlen können der jährlichen Veröffentlichung im Ministerialblatt entnommen werden. Damit belaufen sich die Zuweisungen an Kommunen auf rund 39,0 Prozent der bereinigten Gesamtausgaben des Landes. Im Übrigen können und müssen die Kommunen ihren eigenen Handlungsspielraum wahrnehmen und tragen die Eigenverantwortung für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat mit den Urteilen vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08 – vom 6. Mai 2014 – VerfGH 14/11 und 9/12 – und vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 und 24/13 – klargestellt, dass die Verpflichtung nach Artikel 79 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Gewährleistung eines übergemeindlichen Finanzausgleichs im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bestehe. Weder aus dem Wortlaut des Artikel 79 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen noch aus Artikel 28 Absatz 2 und 3 GG ergebe sich eine Pflicht zur Gewährung einer kommunalen Mindestfinanzausstattung, die unabhängig von der Finanzkraft des Landes zu gewährleisten sei. Dementsprechend sei auch eine Mindestfinanzausstattung der Kommunen im Sinne einer „absoluten“ Untergrenze, die selbst bei einer extremen finanziellen Notlage des Landes nicht unterschritten werden dürfte, verfassungsrechtlich nicht verankert. Weder die Höhe einer insgesamt angemessenen Finanzausgleichsmasse noch eine verfassungsrechtlich gesicherte Mindestfinanzausstattung in Form zahlenmäßig festgelegter Beträge, bestimmter Quoten oder allgemeingültiger Maßstäbe lasse sich nachrechenbar bestimmen. Aufgrund des Prinzips der Gleichwertigkeit von Aufgaben des Landes und Aufgaben der Kommunen ergebe sich kein Anspruch der Kommunen, bei einer angespannten Haushaltslage des Landes bevorzugt finanziell ausgestattet zu werden. Gemeinden und Gemeindeverbände seien mit dem Land in einem Finanzverbund zusammengeschlossen. Die Anerkennung einer absoluten, ausschließlich nach den Erfordernissen der kommunalen Selbstverwaltung zu bemessenden Mindestfinanzausstattung führe bei angespannter oder jedenfalls bei schwacher Haushaltslage zu einer verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigenden Bevorzugung kommunaler Belange gegenüber anderen, gleichwertigen Gütern wie etwa der inneren Sicherheit, dem Bildungswesen oder der Justizgewährung.

Die Finanzlage der Kommunen – so der VerfGH NRW – werde zudem nicht vorrangig durch den Kommunalen Finanzausgleich bestimmt, sondern durch ihre eigenen Einnahmen und ihr Ausgabeverhalten. Zu berücksichtigen seien daher auch die eigenen Einnahmen der Kommunen, die sonstigen Zuweisungen des Landes an die Kommunen außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs und das Ausgabeverhalten der Kommunen.

Bei der Gestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs hat das Land Nordrhein-Westfalen Entscheidungen sowohl zur Höhe der Gesamtzuweisungen als auch zu deren Aufteilung auf die Kommunen zu treffen. Der Umfang der Finanzausstattung jeder Kommune, also ihr finanzieller Spielraum für die Selbstverwaltung, ist in ein Gesamtsystem eingebunden. Der Inhalt der verfassungsgemäßen Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kann deshalb nicht allein aus der Sicht einer Kommune über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden. Trotz des hohen Stellenwerts der kommunalen Selbstverwaltung muss die Höhe des Gesamtvolumens der Zuweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs auch unter angemessener Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs und der Haushaltssituation des Landes bestimmt werden.

Darüber hinaus dürfen durch den Finanzausgleich die von Gemeinde zu Gemeinde bestehenden Finanzkraftunterschiede nicht gänzlich nivelliert oder durch Umkehrung der Finanzkraftrangfolge sogar übernivelliert werden (VerfGH 14/11 und 9/12 vom 6. Mai 2014 sowie 19/13 und 24/13 vom 10. Mai 2016). Eine zuletzt auf der insoweit verfügbaren Grundlage der Daten der Eckpunkte des Finanzausgleichsjahres 2027 durchgeführte Prüfung zeigt, dass solche Effekte bzw. eine Finanzkraftverschiebung auf Grund der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes bislang weder vorliegen noch zu erwarten sind.

2. Die Finanzlage des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen

2.1 Die Finanzlage des Landes Nordrhein-Westfalen

Die aktuelle Finanzlage des Landes Nordrhein-Westfalen ist durch schwierige Rahmenbedingungen geprägt.

Das spiegelt sich im Ergebnis der im Mai 2026 durchgeführten Steuerschätzung wider: Nach den regionalisierten Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung unter Berücksichtigung von finanziell vorhersehbaren Steuerrechtsänderungen muss das Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem regionalisierten Schätzergebnis von Oktober 2025 mit geringeren Steuereinnahmen von rund 0,8 Milliarden Euro in 2026 und von rund 1,2 Milliarden Euro in 2027 rechnen.

Der Rückgang bei den Steuereinnahmen ist auf eine geringere Wachstumsprognose der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zurückzuführen. Hauptgrund für die Absenkung der Wachstumsprognose gegenüber dem Herbst 2025 sind die Auswirkungen des Iran-Krieges auf die deutsche Wirtschaft. Die faktische Sperrung der Straße von Hormus hat zu Engpässen und Preisanstiegen bei Energie und weiteren Rohstoffen geführt, von denen auch Unternehmen und private Haushalte in Deutschland betroffen sind. Neben dem Iran-Krieg wird der internationale Handel auch von einer zunehmenden protektionistischen Handelspolitik und Fragmentierung belastet. Die deutsche Exportentwicklung bleibt daher schwach, auch aufgrund einer verminderten Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Die Erholung der deutschen Wirtschaft soll auf Grundlage der Wachstumsprognose vor allem von der

Binnennachfrage getragen werden. Bei steigenden Realeinkommen soll der private Konsum trotz der Kaufkraftverluste infolge des Energiepreisschocks eine Stütze der deutschen Wirtschaft bleiben. Daneben sollen fiskalische Impulse die Bruttoanlageinvestitionen anregen, während Staatsausgaben, besonders in Infrastruktur und Verteidigung, zur gesamtwirtschaftlichen Belebung beitragen sollen. Die weitere wirtschaftliche Entwicklung hängt jedoch wesentlich von den Entwicklungen des Konfliktes im Nahen Osten ab und ist mit erheblichen Ungewissheiten verbunden. Insgesamt wird sich Deutschland damit auch in diesem und nächsten Jahr schwächer entwickeln als andere Industriestaaten.

Die dargestellten Rahmenbedingungen für die deutsche Wirtschaft gelten für die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen gleichermaßen. Insgesamt gilt für Nordrhein-Westfalen, dass die Steuereinnahmen mittelfristig weit hinter den Kalkulationen in der mittelfristigen Finanzplanung aus dem vergangenen Jahr zurückbleiben dürften.

Wie bereits in Vorjahren ist daher auch für das Haushaltsjahr 2027 die Nutzung der Konjunkturkomponente vorgesehen. Der Einsatz der Konjunkturkomponente im Rahmen der Schuldenbremse ist vor dem Hintergrund der Entwicklung der Steuereinnahmen ein weiterer Baustein, um insbesondere die Finanzierung von Investitionen ohne weitere Einsparungen in anderen Bereichen sicherzustellen. Im Haushaltsplan 2026 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von rund 1,76 Milliarden Euro und im Haushaltsplanentwurf 2027 in Höhe von rund 1,69 Milliarden Euro zur Nutzung der Konjunkturkomponente berücksichtigt. Die nach Haushaltsabschluss tatsächlich erfolgte Kreditaufnahme oder die erforderliche Tilgung wird auf einem Kreditaufnahmekonto erfasst. Konjunkturbedingte Überschüsse sind zur Tilgung zu verwenden, bis der Wert des Kreditaufnahmekontos bei null liegt. Die sogenannte Konjunkturbereinigung ist folglich im Finanzplanungszeitraum so lange durchzuführen, bis alle konjunkturbedingten Kredite wieder getilgt wurden. Die in der Schuldenbremse verankerte Konjunkturkomponente stellt sich als flexibles Instrument einer verantwortungsvollen, antizyklischen Haushalts- und Finanzpolitik dar, um die einnahmeseitigen Auswirkungen der bundesweiten Wachstumsschwäche abzumildern.

Darüber hinaus sieht die Haushaltsplanung für das Jahr 2027 vor, den der Ländergesamtheit eingeräumten strukturellen Verschuldungsspielraum zu nutzen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h) vom 22. März 2025 wurde der Ländergesamtheit – unabhängig von der konjunkturellen Lage – ein weiterer eng begrenzter struktureller Verschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts eingeräumt. Über die tatsächliche Nutzung dieses Spielraums und die konkrete Verwendung von entsprechenden finanziellen Mitteln entscheiden die Länder im Rahmen ihrer Haushaltsautonomie. Dies ermöglicht einen passgenauen Mitteleinsatz vor dem Hintergrund individueller regionaler und örtlicher Gegebenheiten.

Im Haushaltsplan 2026 ist eine strukturelle Verschuldung in Höhe von 2,49 Milliarden Euro veranschlagt und im Haushaltsplanentwurf 2027 in Höhe von rund 3,31 Milliarden Euro berücksichtigt.

Die aus der Konjunkturkomponente und der Strukturkomponente ermöglichten Verschuldungsspielräume werden genutzt, um härtere Konsolidierungsmaßnahmen zu vermeiden. Generell werden innerhalb dieses Rahmens jedoch nur so viele Schulden aufgenommen, wie es tatsächlich aufgrund der aktuellen Entwicklung nötig ist. Auf diese Weise werden trotz der herausfordernden Zeiten die Voraussetzungen

geschaffen, um im Rahmen der bestehenden Handlungsspielräume zielgerichtet in die Zukunftsfähigkeit des Landes zu investieren.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird trotz der eigenen angespannten Haushaltslage für den Kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2027 den Verbundsatz von 23,0 Prozent auf 23,5 Prozent erhöhen. Zudem wird der fakultative Steuerverbund beibehalten, das heißt, die Kommunen werden mit 23,5 Prozent an vier Siebteln des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer beteiligt. Für die Kommunen bedeutet dies ein Einnahmezuwachs von rund 360 Millionen. Euro. Damit setzt das Land Nordrhein-Westfalen ein wichtiges Zeichen der Verlässlichkeit und Solidarität gegenüber den Kommunen und stärkt die kommunale Familie.

2.2 Die Finanzlage der Kommunen

Die Finanzlage der Kommunen stellt sich weiterhin ebenfalls ausgesprochen schwierig dar. Dies gilt sowohl für die deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände insgesamt als auch für die nordrhein-westfälischen Kommunen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes haben die deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) das Jahr 2025 in ihren Kernhaushalten mit einem Defizit von 29,4 Milliarden Euro abgeschlossen. Gegenüber dem Vorjahreswert von -24,3 Milliarden Euro hat sich das kommunale Finanzierungsdefizit im Jahr 2025 damit erneut deutlich erhöht.

Auch im Land Nordrhein-Westfalen verzeichneten die Kommunen im Jahr 2025 eine weitere Defizitzunahme. Nach Angaben von IT.NRW überstiegen die Auszahlungen der Kommunen ihre Einzahlungen im vergangenen Jahr in den Kernhaushalten per Saldo um 9,43 Milliarden Euro. Gegenüber dem Jahr 2024 ist der kommunale Finanzmittelfehlbetrag somit um 3,15 Milliarden Euro gestiegen.

Ursächlich für die erneute Verschlechterung der kommunalen Finanzlage ist der anhaltend starke Anstieg der Auszahlungen. Zwar hat sich die Zunahme gegenüber den Jahren 2024 und 2023 wieder erkennbar verlangsamt, doch das Auszahlungswachstum lag mit einem Anstieg um 5,9 Milliarden Euro (+5,2 Prozent) auf 119,3 Milliarden Euro noch immer weit über dem Entwicklungsdurchschnitt im Zeitraum vor 2022 (+3,0 Milliarden Euro bzw. +4,0 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021). Anhand der nach Auszahlungsarten differenzierten Darstellung der kommunalen Auszahlungsentwicklung wird deutlich, dass die kommunalen Auszahlungen im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen erneut auf breiter Front gestiegen sind, wenngleich die Zunahme zumeist weniger stark ausgefallen ist als in den beiden Vorjahren. Bei den Auszahlungen für Personal ist die expansive Entwicklung bislang unvermindert weitergegangen (Zunahme um 1,3 Milliarden Euro bzw. 6,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf nun 22,17 Milliarden Euro bezogen auf die Summe der Auszahlungen für Personal und Versorgung). Positiv zu werten ist hingegen das stark reduzierte Wachstum der kommunalen Sozialtransferauszahlungen, die im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahreswert per Saldo um weniger als 1,1 Milliarden Euro gestiegen sind (+3,9 Prozent), nachdem diese in den Jahren 2023 und 2024 noch um fast 2,4 bzw. 2,3 Milliarden Euro zugelegt haben (+10,6 bzw. +9,3 Prozent). Erkennbar geringer ist im Jahr 2025 zudem das Wachstum der kommunalen Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen ausgefallen. Während diese im Jahr 2024 im Landesdurchschnitt noch um 1,2 Milliarden Euro gestiegen sind (+9,3 Prozent), ist die Zunahme im Jahr 2025 mit 0,5 Milliarden Euro (+3,7 Prozent) deutlich weniger als halb so stark ausgefallen.

Positiv hervorzuheben ist darüber hinaus die anhaltende Zunahme der kommunalen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die im Jahr 2025 trotz der ausgesprochen angespannten Haushaltslage der Kommunen per Saldo fast 0,7 Milliarden Euro bzw.

5,9 Prozent auf nahezu 12,2 Milliarden Euro zugelegt haben. Die Kommunen konnten damit auch im Jahr 2025 den seit 2017 eingeschlagenen positiven Trend steigender Investitionsauszahlungen fortsetzen, wie die nachfolgende Auflistung deutlich macht:

- 2025: 12,16 Milliarden Euro
- 2024: 11,49 Milliarden Euro,
- 2023: 10,07 Milliarden Euro,
- 2022: 8,81 Milliarden Euro,
- 2021: 7,65 Milliarden Euro,
- 2020: 7,50 Milliarden Euro,
- 2019: 5,78 Milliarden Euro,
- 2018: 5,78 Milliarden Euro,
- 2017: 4,95 Milliarden Euro.

Auch die Gesamteinzahlungen der nordrhein-westfälischen Kommunen sind im Jahr 2025 gestiegen. Nach Angaben von IT.NRW ist die Zunahme aber deutlich verhaltener ausgefallen als in den Vorjahren. Gegenüber 2024 legten die kommunalen Gesamteinzahlungen demnach um etwas mehr als 2,7 Milliarden Euro auf 109,9 Milliarden Euro (+2,5 Prozent) zu. Zum Vergleich: Im Jahr 2024 sind die Einzahlungen der nordrhein-westfälischen Kommunen im Landesdurchschnitt noch um mehr als 4,6 Milliarden Euro gewachsen (+4,5 Prozent).

Ursächlich für den Rückgang des Einzahlungswachstums ist vor allem die Entwicklung der kommunalen Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben. Während diese im Jahr 2024 per Saldo noch um mehr als 1,1 Milliarden Euro gestiegen sind (+3,3 Prozent), belief sich die Zunahme im Jahr 2025 infolge der anhaltenden gesamtwirtschaftlichen Stagnation nur noch auf weniger als 0,7 Milliarden Euro (+1,9 Prozent).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Kommunen im Jahr 2025 auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes Mittel im Gesamtumfang von rund 16,84 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Gegenüber 2024 entspricht dies einer Zunahme um fast 1,1 Milliarden Euro bzw. 6,8 Prozent. Daneben wurden im Jahr 2025 nach Maßgabe des Landeshaushaltes mehr als 22,7 Milliarden Euro an weiteren Zuweisungen an die Kommunen ausgezahlt (+2,2 Milliarden Euro bzw. +10,6 Prozent).

Zwischen 2016 und Ende 2023 konnten die nordrhein-westfälischen Kommunen ihre Liquiditätskreditbelastung kontinuierlich reduzieren – von fast 28 Milliarden Euro Ende 2016 auf 20,9 Milliarden Euro Ende 2023; dies entspricht einem Rückgang um rund 7,0 Milliarden Euro bzw. ein Viertel. Aufgrund der schwierigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den hohen Finanzmittelfehlbeträgen in den Jahren 2024 und 2025 ist der Bestand der kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zuletzt hingegen wieder deutlich gestiegen. Nach Angaben von IT.NRW beliefen sich die Liquiditätskredite und die zur Liquiditätssicherung begebenen Anleihen der nordrhein-westfälischen Kommunen zum 31. Dezember 2025 in Summe auf 27,56 Milliarden Euro. In diesen Zahlen ist die hohe Altschuldenentlastung der Kommunen durch das Land jedoch noch nicht enthalten. Zum Hintergrund: Am 9. Juli 2025 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das von der Landesregierung eingebrachte Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen) ohne Änderungen beschlossen. Auf der Grundlage dieses Gesetzes haben die von Altschulden betroffenen Städte, Gemeinden und Kreise am 23. Dezember 2025 nach dem gesetzlich vorgesehenen Antrags- und

Prüfungsverfahren ihren Bewilligungsbescheid erhalten. Seit Anfang 2026 hat das Land diese 167 Kommunen in Summe von der Hälfte ihrer zum 31. Dezember 2023 vorhandenen übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung befreit und kommunale Altschulden in Höhe von fast 8,9 Milliarden Euro in die Landesschuld übernommen. Die Übernahme der Verbindlichkeiten durch das Land ist für die teilnehmenden Kommunen mit einer erheblichen bilanziellen und finanzwirtschaftlichen Erleichterung verbunden und stellt einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit der betroffenen Kommunalhaushalte dar.

Aufgrund der gestiegenen Investitionsauszahlungen sind die kommunalen Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten im Jahr 2025 um rund 4,6 Milliarden Euro bzw. +14,3 Prozent auf rd. 36,6 Milliarden Euro angewachsen. Anders als den Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung steht diesen investiven Verbindlichkeiten und den hiermit verbundenen Haushaltsbelastungen potenziell wachstumssteigerndes kommunales Vermögen gegenüber bzw. diese werden für die Vermögenserhaltung und/oder den weiteren Vermögensaufbau kommunalseitig eingesetzt.

2.3 Vergleich der Finanzlagen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen

Der Vergleich der Finanzlagen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen in Zusammenhang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes ist sowohl aus rechtlicher als auch aus ökonomischer Sicht eine zentrale Entscheidungsgrundlage für die Bemessung des Kommunalen Finanzausgleichs. Wichtige Anhaltspunkte für die erforderliche Abwägungsentscheidung liefert eine Gegenüberstellung verschuldungs- und haushaltsbezogener Kennzahlen. Zugleich ist der Vergleich aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen und ungleicher Haushaltsstrukturen mit Herausforderungen behaftet.

Für die vergleichende Analyse der Haushalte des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen wird wie bisher auf die Kennzahlen „Finanzierungssaldo“, „Schuldenstand“ und „Zinsbelastung“ zurückgegriffen, die auch aus den Rechenwerken abgeleitet werden können. Grundsätzlich ist weiterhin festzustellen, dass es nach finanzwissenschaftlicher Beurteilung derzeit keine alternativen Indikatoren zur Ermittlung der Finanzlagen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen gibt.

Das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München hat in seinem Gutachten „Analyse und Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ vom 12. Juni 2008 (S. 50 f.) festgestellt, „dass ohne eine durchgreifende Verbesserung der statistischen Datenlage keine wesentliche Alternative zur Überprüfung [der Einnahmeverteilung] anhand von Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung besteht.“ An dieser Sachlage hat sich bis heute nichts geändert. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in den Begründungen seiner Urteile zum Kommunalen Finanzausgleich vom 9. Juli 1998 - VerfGH 16/96, 7/97 - sowie vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - wesentlich auf die so dargestellte unterschiedliche Haushaltsentwicklung beider Ebenen gestützt. Auch in der Begründung seiner Urteile zum GFG 2011 vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11 und 9/12 – sowie seines Urteils zum GFG 2012 vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 - hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen diese Vorgehensweise bestätigt. Dementsprechend wird der bisherige Vergleich der Finanzlagen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen auf Grundlage von verschuldungsbezogenen Kennzahlen als derzeit einzig sachgerecht beibehalten.

2.3.1 Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo bilanziert die Einnahmen und Ausgaben, bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen, Rücklagenbewegungen und Kreditfinanzierungen. Negative Finanzierungssalden über längere Zeiträume dokumentieren eine permanente Unterdeckung eines Haushaltes.

Ein Finanzierungssaldo der Kommunen wird seit dem Jahr 2009 – wie er im kameralen System früher berechnet wurde – im doppischen Rechnungswesen nicht mehr erhoben. Nach der doppischen Systematik wird nunmehr für die Kommunen ein Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag dargestellt. Der Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit.

Soweit es nachfolgend für Vergleiche zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und Kommunen notwendig war, hat der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zur Ermittlung des Finanzierungssaldos die doppischen Ein- und Auszahlungen den kameralen Gruppierungen gegenübergestellt und somit die kamerale Berechnung des Finanzierungssaldos nachvollzogen. Die Berechnungsmethodik des Finanzierungssaldos entspricht der von Destatis. Daher ergeben sich teils Abweichungen zu den Angaben in Ziffer 2.2 „Die Finanzlage der Kommunen“, in der der Finanzmittelsaldo (Überschuss bzw. Fehlbetrag) verwendet wird.

Finanzierungssalden des Landes Nordrhein-Westfalen*										
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in Milliarden Euro									
Land	+ 0,1	- 0,4	+ 0,1	+ 1,7	- 11,7	- 4,6	- 4,2	- 1,7	+ 1,4	+ 1,9
Kommunen	- 0,2	+ 2,5	+ 3,0	+ 1,9	+ 0,9	+ 0,8	+ 0,6	- 1,7	- 6,2	- 9, 3

Quelle:
Kommunen: Landesdatenbank
Land: Haushaltseckdaten Stand 22.07.2026

* Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen greift auf die aktuellen Datenbestände, in denen Korrekturmeldungen der Kommunen berücksichtigt sind, zurück. Aus diesem Grund können Differenzen zwischen dem von Destatis publizierten Finanzierungssaldo und dem durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen anhand des aktuellen Datenmaterials berechneten Finanzierungssaldo bestehen.

Die obige Darstellung zeigt, dass die nordrhein-westfälischen Kommunen seit 2023 eine kontinuierlich zunehmende defizitäre Entwicklung verzeichnen, die im Jahr 2025 in ein Finanzierungsdefizit von rund 9,3 Milliarden Euro mündet. Das Defizit ist damit um rund 3,1 Milliarden Euro höher ausgefallen als im Vorjahr. Zuvor haben die Kommunen zwischen 2017 und 2022 – und damit auch in den sehr krisenbehafteten Jahren ab 2020 (Pandemie, russischer Angriff auf die Ukraine, Inflation) – durchweg Überschüsse erzielt.

Die Finanzierungssalden des Landes Nordrhein-Westfalen nach Haushaltsrechnung betrugen in den letzten zehn Jahren zwischen -11,7 Milliarden Euro im Jahr 2020 und +1,9 Milliarden Euro im Jahr 2025. Das hohe Finanzierungsdefizit aus dem Jahr 2020 mit rund - 11,7 Milliarden Euro ist insbesondere auf Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurückzuführen: Unter anderem beteiligten sich

das Land Nordrhein-Westfalen und der Bund an Gewerbesteuerausfällen der Kommunen mit rund 2,7 Milliarden Euro und trugen damit zur Stabilisierung der kommunalen Haushaltslage bei. Nach dem rapiden und plötzlichen Rückgang des positiven Finanzierungssaldos in den negativen Bereich im Jahr 2020 infolge der Corona-Pandemie hat sich der Finanzierungssaldo in den Folgejahren trotz der Notsituation des Landes bis einschließlich 2022, dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine sowie der hohen Inflationsraten stetig verbessert, blieb aber negativ. Erstmals im Jahr 2024 schloss das Land nach vier aufeinanderfolgenden Jahren des anhaltenden Finanzierungsdefizites wieder mit einem positiven Finanzierungssaldo in Höhe von 1,4 Milliarden Euro ab. Im Jahr 2025 beläuft sich der Finanzierungssaldo auf +1,9 Milliarden Euro. In der Zehn-Jahres-Betrachtung schlossen fünf Haushaltsjahre mit einem Finanzierungsdefizit ab; in fünf Haushaltsjahren konnte ein positiver Finanzierungssaldo erwirtschaftet werden.

Der Vergleich der Finanzierungssalden des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen verdeutlicht somit seit 2020 eine unterschiedliche Entwicklung. Während die Kommunen zunächst trotz der Krisen positive Salden aufwiesen und erst seit dem Jahr 2023 Finanzierungsdefizite verzeichnen, verlief die Entwicklung beim Land gegenläufig und erreichte im Jahr 2024 nach hohen Defiziten erstmals wieder einen positiven Wert. Auch wenn sich die im Jahr 2024 entstandene Schere zwischen Land und Kommunen zunächst in 2025 ausgeweitet hat, deutet dies nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zwangsläufig auf eine dauerhafte Auseinanderentwicklung der Finanzierungssalden von Land und Kommunen hin. Eine gegensätzliche Entwicklung zu Lasten der Kommunen zeigt sich im zweiten Jahr in Folge. Für das Jahr 2026 rechnet das Land Nordrhein-Westfalen ausweislich des Haushaltsplans 2026 mit einem Finanzierungsdefizit von rund 4,9 Milliarden Euro. Die Divergenz zwischen den Finanzierungssalden von Land und Kommunen verändert sich perspektivisch demnach nicht wesentlich zu Gunsten des Landes.

2.3.2 Schuldenstand

Der Schuldenstand des Landes Nordrhein-Westfalen und der der Kommunen (Kernhaushalte) im Land Nordrhein-Westfalen stellt sich in der Entwicklung wie folgt dar:

Schuldenstand des Landes Nordrhein-Westfalen* und der Kommunen**										
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in Milliarden Euro									
Land	141,9	141,3	142,7	143,9	155,1	159,7	163,8	164,6	161,6	160,9
Kommunen	51,3	49,0	48,0	47,7	47,2	47,0	47,6	49,3	55,4	64,1

Quelle:
Kommunen: Landesdatenbank
Land: Haushaltseckdaten Stand 22.07.2026

* Land Nordrhein-Westfalen: Kreditmarktschulden und Schulden bei öffentlichen Haushalten am Ende des jeweiligen Kalenderjahres
** Kommunen: Es werden die Kernhaushalte der Kommunen betrachtet. Umfasst sind Kredite, Liquiditätskredite sowie Wertpapierschulden.

Während der Schuldenstand des Landes Nordrhein-Westfalen von 2018 bis 2023 einem stetigen Anstieg – mit unterschiedlicher Dynamik – unterlag, haben die nordrhein-

westfälischen Kommunen ihre Gesamtverschuldung zwischen 2017 und 2021 zunächst stetig abbauen können. Seit 2022 ist hingegen wieder ein deutlicher Schuldenanstieg erfolgt; dies gilt insbesondere für die Jahre 2024 und 2025.

Der Schuldenanstieg des Landes Nordrhein-Westfalen ist seit 2020 insbesondere auf Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurückzuführen. Weitere Anstiege ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit Krisenbewältigungsmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem russischen Angriff auf die Ukraine im Februar 2022. Seit dem Jahr 2024 ist erstmals ein leichter Rückgang des Schuldenstandes zu verzeichnen, der sich im Folgejahr mit einer geringeren Dynamik fortgesetzt hat.

Weitere Aufgliederung der jeweiligen Schuldenstände der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen

	2016*	2017*	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in Milliarden Euro									
Kommunen	51,3	49,0	48,0	47,7	47,3	47,0	47,6	49,3	55,4	64,1
- Liquidität*	28,0	25,8	24,8	23,6	22,7	22,0	21,1	20,9	23,4	27,6
- Investitionen**	23,3	23,2	23,2	24,1	24,6	25,0	26,5	28,4	32,0	36,6

Quelle: Landesdatenbank

* Summe der kommunalen Liquiditätskredite sowie der kommunalen Anleihen zur Liquiditätssicherung: Die kommunalen Anleihen werden erst seit dem Stichtag 31.12.2017 in der bundesweiten Schuldenstatistik nach dem Verwendungszweck (Investition/Liquiditätssicherung) differenziert erfasst. Die für die Jahre 2016 bis 2017 angegebenen Werte beinhalten daher neben den Anleihen zur Liquiditätssicherung ggf. auch Anleihen für Investitionen. Eine genaue Quantifizierung ist anhand der Statistik jedoch nicht möglich. Insofern kann es zu Abweichungen zu Angaben in vorhergegangenen Gemeindefinanzierungsgesetzen kommen.

** 2016: Kommunale Investitionskredite; ab 2017: Summe der kommunalen Investitionskredite sowie der kommunalen Anleihen für Investitionen.

Nachdem die kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung seit Anfang des Jahrtausends rund eineinhalb Jahrzehnte lang durchweg gestiegen sind, haben die Kommunen ihren Bestand an kommunalen Liquiditätskrediten (einschließlich von Wertpapierschulden zur Liquiditätssicherung) zwischen 2017 und 2023 kontinuierlich zurückführen können. Aufgrund der deutlich verschlechterten Finanzsituation sind die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung seit dem Jahr 2024 wieder erkennbar gestiegen (siehe unter Ziffer 2.2 „Die Finanzlage der Kommunen“). Das Volumen der Liquiditätskredite belief sich zum Jahresende 2025 auf rund 27,5 Milliarden Euro; rund 1,2 Milliarden Euro hiervon entfielen auf Wertpapierschulden.

Zu beachten ist jedoch, dass das Land die Kommunen auf Grundlage des Altschuldentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW) im ersten Quartal 2026 von Liquiditätskrediten im Umfang von rd. 8,9 Milliarden Euro befreit und diese in die Landesschuld übernommen hat. Diese historisch einmalige Milliardenentlastung ist in den hier verwendeten Zahlen der Schuldenstandstatistik zum Stichtag 31. Dezember 2025 noch nicht enthalten.

Mit seit 2017 stetig zunehmender Investitionstätigkeit der nordrhein-westfälischen Kommunen ist auch die Inanspruchnahme von Investitionskrediten (einschließlich Wertpapierschulden für Investitionen) in den vergangenen Jahren angestiegen: Ihr Volumen belief sich zum Jahresende 2025 auf rund 36,6 Milliarden Euro; rund 730 Millionen Euro hiervon entfallen auf Wertpapierschulden.

Die Analyse des Haushaltsjahres 2025 verdeutlicht, dass sich der Schuldenstand der Kommunen im Vergleich zum Vorjahr im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr signifikant ungünstiger entwickelt hat als jener des Landes (Kommunen: +15,70 Prozent, Land: –0,43 Prozent). Rückblickend auf die vorangegangenen Jahre lässt sich jedoch feststellen, dass es ebenso Zeiträume gab, in denen die Verschuldung des Landes im Verhältnis zu den Kommunen überproportional angestiegen ist (z. B. von 2019 zu 2020: Kommunen: -0,8 Prozent, Land: +7,78 Prozent). In der Zehn-Jahres-Betrachtung von 2016 bis 2025 nahm der Schuldenstand des Landes um 19 Milliarden Euro bzw. 13,39 Prozent zu. Gleichzeitig stiegen die Schuldenstände der Kommunen um 12,8 Milliarden Euro bzw. 24,95 Prozent.

2.3.3 Zinsbelastung

Die Zinsausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen (Kernhaushalte) haben sich im Zeitverlauf wie folgt entwickelt:

Zinsbelastung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in Milliarden Euro									
Land	2,8	2,7	2,4	2,0	1,4	1,6	1,4	2,9	3,5	3,4
Kommunen	1,1	1,0	0,9	0,8	0,7	0,7	0,6	0,9	1,2	1,3

Quelle:
Kommunen: Landesdatenbank
Land: Haushaltseckdaten Stand 22.07.2026

In dem zurückliegenden Zeitraum hat das Land Nordrhein-Westfalen bei den Anschlussfinanzierungen regelmäßig von sinkenden Zinssätzen, bis hin zu einer Negativverzinsung, profitieren können. Gestützt wurde dies durch die sehr expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank. Bis einschließlich 2020 nahm die Zinsbelastung des Landes kontinuierlich und nachhaltig ab und stagnierte in den darauffolgenden zwei Jahren. Der Tiefpunkt der Niedrigzinsphase ist jedoch mittlerweile durchschritten. Die durch die Europäische Zentralbank vollzogene Straffung der Geldpolitik hat dazu geführt, dass sich die Leitzinsen von Juli 2022 bis September 2023 schrittweise auf 4,5 Prozent erhöht haben. Die Refinanzierungskosten des Landes Nordrhein-Westfalen am Kreditmarkt erhöhen sich dadurch signifikant. Auch wenn die Europäische Zentralbank den Zinssatz von Juni 2024 bis Juli 2025 in acht aufeinanderfolgenden Schritten auf 2,0 Prozent gesenkt hat, hat sich die Zinsbelastung des Landes von 1,4 Milliarden Euro im Jahr 2022 auf 3, 4 Milliarden Euro in 2025 mehr als verdoppelt.

Die durch die Europäische Zentralbank ergriffenen Maßnahmen wirken sich entsprechend auch auf die kommunale Zinsbelastung aus: Im direkten Vergleich der Jahre 2025 mit 2016 hat sich die Zinsbelastung nur leicht erhöht, doch im Jahresvergleich 2025 zu 2022 zeigt sich das geänderte Zinsumfeld auch hier sehr deutlich: Die

kommunale Zinsbelastung hat sich in diesem kurzen Zeitraum von 0,6 Milliarden Euro auf 1,3 Milliarden Euro mehr als verdoppelt.

Im Gegensatz zur Zinsbelastung der nordrhein-westfälischen Kommunen ist die Zinsbelastung des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2025 leicht zurückgegangen. Dennoch liegt sie – nachdem sie bereits im Jahr 2023 um das 3,2-fache und im Jahr 2024 um das 2,9-fache höher lag – im Jahr 2025 im Vergleich zur Zinsbelastung der Kommunen um das 2,6-fache höher.

2.3.4 Kern- und Extrahaushalte

Länder und Kommunen haben Teile ihrer jeweiligen Leistungserbringung aus den Kernhaushalten in rechtlich selbständige Organisationseinheiten ausgelagert, die als Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEUs) bezeichnet werden. Mit dem Berichtsjahr 2011 hat das Statistische Bundesamt einen Teil dieser ausgelagerten Einheiten, die sogenannten „Extrahaushalte“, in das statistische Berichtswesen für die Körperschaften des öffentlichen Gesamthaushalts integriert. Seither zeigt zumindest die vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes neben den Ergebnissen der Kernhaushalte von Bund, Ländern und Kommunen auch diejenigen ihrer Extrahaushalte.

Bei den „Extrahaushalten“ handelt es sich um Organisationseinheiten, die nach den Vorschriften des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) dem Sektor „Staat“ zuzuordnen sind. Dies ist grundsätzlich bei solchen Organisationseinheiten der Fall, die von einer öffentlichen Körperschaft kontrolliert werden und bei denen es sich um einen Nichtmarktproduzenten handelt. Durch eine Einbeziehung der Extrahaushalte in die Betrachtung des Finanzierungssaldos, des Schuldenstandes und der Zinsbelastung ergeben sich keine relevanten Abweichungen von den Ergebnissen aus der Untersuchung der Kernhaushalte.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Extrahaushalte in deutlich stärkerem Maße als die öffentlichen Kernhaushalte durch Sondereffekte verzerrt sein können, die einen Vorjahresvergleich der statistischen Werte einschränken. Ein Beispiel hierfür ist die Einführung des „Deutschlandtickets“ im Jahr 2023. Durch die mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundene größere Abhängigkeit der kommunalen ÖPNV-Unternehmen und Zweckverbände von öffentlichen Zuweisungen wurden diese ab dem 2. Quartal 2023 erstmals als Extrahaushalte in die vierteljährliche Kassenstatistik einbezogen. Durch diese Neuaufnahmen wurde der Vorjahresvergleich der Ergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts über mehrere Jahre hinweg massiv beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere für die Personalausgaben, die Ausgaben für den laufenden Sachaufwand und die Einnahmen aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der zusammengefassten Ergebnisse von Kern- und Extrahaushalten.

2.3.5 Kommunalisierungsgrad

Nachdem der auf Basis der sogenannten Zuschussbedarfe ermittelte Kommunalisierungsgrad der Ausgaben in Nordrhein-Westfalen über einen längeren Zeitraum recht stabil bei Werten zwischen 40 und 42 Prozent gelegen hat, ist dieser in der jüngeren Vergangenheit seit dem Jahr 2020 – nicht zuletzt als Resultat der durchgreifenden Krisen und der hiermit verbundenen finanzpolitischen Reaktionsmaßnahmen und finanzwirtschaftlichen Folgen – durch vergleichsweise umfassendere zyklische Schwankungen gekennzeichnet als zuvor. In der Folge ist der Kommunalisierungsgrad im Coronakrisenjahr 2020 zunächst auf einen Wert von unter 39 Prozent gesunken. Nach einer vorübergehenden Normalisierung in den Jahren 2021 und 2022, in denen der Kommunalisierungsgrad der Ausgaben sich wieder auf rd. 40 Prozent belief, ist dieser

seit 2023 schrittweise auf mehr als 46 Prozent im Jahr 2025 gestiegen. Bezogen auf den Fünfjahreszeitraum 2021 bis 2025 ergibt sich ein durchschnittlicher Kommunalisierungsgrad von 43 Prozent. Zum Vergleich: Im Jahr 2011 betrug der Kommunalisierungsgrad bezogen auf die öffentlichen Kernhaushalte 41 Prozent (Quelle: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.; 2015): Kommunaler Finanzreport 2015. Gütersloh. S. 20). Die Zahlen deuten somit auf eine gewisse Zunahme der kommunalen Ausgaben im Verhältnis zu denen des Landes hin.

2.3.6 Kommunale Investitionsquote

Die Investitionsquote der nordrhein-westfälischen Kommunen hat sich in den vergangenen Jahren verbessert. In die Investitionsquote fließen die Erwerbe von Beteiligungen, Grundstücken sowie von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, Bauvorhaben, Darlehensvergaben, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen ein.

Im Jahr 2012 machten die Investitionsausgaben der Kommunen in Nordrhein-Westfalen per Saldo 7,4 Prozent der bereinigten Gesamtausgaben in den kommunalen Kernhaushalten aus. Im Jahr 2025 lag die Quote mit rund 12,8 Prozent deutlich darüber.

2.3.7 Vergleich: Anstieg der Haushaltsvolumina – Anstieg der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Der Anstieg des jeweiligen Landeshaushaltsvolumens und der verteilbaren Finanzausgleichsmasse stellt sich im Zeitvergleich wie folgt dar:

Haushaltsvolumina* des Landes Nordrhein-Westfalen und verteilbare Finanzausgleichsmasse

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	in Milliarden Euro									
Haushaltsvolumen	72,2	74,4	76,6	79,5	83,8	92,2	95,9	100,5	104,2	112,3
verteilbare FAM	10,6	11,7	12,4	12,8	13,6	14,0	15,2	15,3	15,8	16,8
Verhältnis	15 %	16 %	16 %	16 %	16 %	15 %	16 %	15 %	15 %	15 %

Quelle:
Land: Haushaltseckdaten

Im Hinblick auf das Landeshaushaltsvolumen ist die Höhe der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angemessen: In seinem Urteil vom 10. Mai 2016 zum GFG 2012 hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen das seinerzeitige Verhältnis zwischen dem Anstieg des Haushaltsvolumens sowie der verteilbaren Finanzausgleichsmasse von 14 Prozent im Jahr 2012 nicht beanstandet (VerfGH 19/13). Seitdem hat sich dieses Verhältnis nicht zum Nachteil der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entwickelt.

Des Weiteren enthält der Landeshaushalt „durchlaufende Posten“ (beispielsweise Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, KdU-Entlastung, Wärmeplanung), die vom Land Nordrhein-Westfalen vereinnahmt und vollständig an die Kommunen ausgekehrt werden. Bei einer – eigentlich notwendigen – diesbezüglichen Korrektur des Haushaltsvolumens würde sich das Verhältnis von verteilbarer Finanzausgleichsmasse zu korrigiertem Haushaltsvolumen noch günstiger darstellen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Gesamtausgabevolumen (Haushaltsansätze) des Landeshaushaltes von 2017 bis 2026 um 40,1 Milliarden Euro auf 112,3 Milliarden Euro gestiegen ist. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 55,5 Prozent. Im gleichen Zeitraum stiegen die Gesamtzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände um 17,6 Milliarden Euro auf 43,8 Milliarden Euro in 2026 an. Dies entspricht einer Steigerung von 69,3 Prozent.

Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen										
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	in Milliarden Euro									
Haushaltsvolumen	72,2	74,4	76,6	79,5	83,8	92,2	95,9	100,5	104,2	112,3
Gesamtzuweisungen an die Kommunen	25,8	26,6	28,0	28,9	31,3	33,7	35,6	37,7	39,5	43,8
Verhältnis	36 %	36 %	37 %	36 %	37 %	37 %	37 %	38 %	38 %	39 %

Quelle:
Land: Haushaltseckdaten Stand 22.07.2026

Die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände haben in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen und führen zu einer verbesserten Finanzausstattung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

2.3.8 Folgen der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine

Aufgrund der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine wurde mit dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) im Jahr 2020 eine Bilanzierungshilfe für Kommunen eingeführt, um deren finanzielle Handlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten.

Durch die Bilanzierungshilfe konnten krisenbedingte Mindererträge und Mehraufwendungen in den kommunalen Haushalten isoliert werden. Darunter fielen beispielsweise Einnahmeausfälle aufgrund der pandemiebedingten Schließung von Einrichtungen und höhere Ausgaben zu Zwecken des Infektionsschutzes.

Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist, unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung, beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den weiteren in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogenen Betrieben und Einrichtungen stand im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Hierdurch durfte weder eine Überschuldung eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.

2.3.9 Zusammenfassung

Der Vergleich der Finanzlagen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen ergibt noch keine nachhaltige und damit verfassungsrechtlich relevante Disparität zu Lasten der Kommunen.

Eine Auseinanderentwicklung von Land und Kommunen ist nach Maßgabe der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, Az. 19/13 – erst anzunehmen, wenn sich im Rahmen einer langfristigen Betrachtung eine wesentliche Verbesserung der Haushaltslage des Landes Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu der der Kommunen ergibt.

Eine signifikante nachhaltige Belastungsverschiebung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Kommunen, die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, VerfGH 19/13 – zu einer anderen Bewertung hätte führen können, lässt sich zu Lasten der Kommunen derzeit nicht feststellen.

2.4 Konsequenzen für den kommunalen Steuerverbund

Das Land Nordrhein-Westfalen ist im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Unter Abwägung des Anspruchs der Kommunen auf insgesamt angemessene Finanzausstattung mit den übrigen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Gütern und unter Berücksichtigung der Haushaltsituation des Landes wird dem verfassungsrechtlichen Gebot nach Artikel 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen durch den vorgesehenen Zuweisungsrahmen in ausreichendem Maße entsprochen.

Über einen langfristigen Betrachtungszeitraum lässt sich eine nachhaltige wesentliche Verbesserung der Haushaltslage des Landes im Vergleich zu der der Kommunen derzeit nicht erkennen. Ungeachtet dessen wird das Land aufgrund der aktuell angespannten finanziellen Situation der Kommunen im Jahr 2027 die Höhe des Verbundsatzes von bislang 23 Prozent auf 23,5 Prozent erhöhen. Damit weitet und schöpft das Land Nordrhein-Westfalen bei den gegebenen Rahmenbedingungen seine finanziellen Möglichkeiten zur Dotierung des Kommunalen Finanzausgleichs aus. Auf die weiteren Erläuterungen zur Höhe der Finanzausgleichsmasse wird verwiesen.

2.4.1 Verbundgrundlagen 2027

Das GFG 2027 berücksichtigt neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Absatz 7 GG weiterhin auch fakultative Verbundgrundlagen. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt die Kommunen in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbssteuer. Wie bisher wird der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2027 das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Verbundzeitraum (1. Oktober 2025 bis zum 30. September 2026) zugrunde gelegt.

Zahlungen im Länderfinanzausgleich (LFA) und Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA sowie aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern die Verbundgrundlagen. Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beginnend im Jahr 2020 ist der bis dahin geltende LFA durch den Finanzkraftausgleich ersetzt worden. Zahlungen im Verbundzeitraum resultieren aus der nachgelagerten Abrechnung des LFA für Zeiträume bis 2019.

Darüber hinaus werden die Verbundgrundlagen erhöht oder vermindert durch Verrechnungen bei der Umsatzsteuer. Nach entsprechenden Vorwegabzügen und Voraberhöhungen steht eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 17 127 066 400 Euro zur Verfügung.

2.4.2 Verbundsatz 2027

Der Verbundsatz wird auf 23,5 Prozent erhöht. Zudem wird der fakultative Steuerverbund beibehalten und die Kommunen werden in Höhe des Verbundsatzes von 23,5 Prozent an vier Siebteln des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

3. Steuerverbund 2027

3.1 Struktur

Der fiktiven Bedarfsermittlung in der Gemeindefinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen liegt seit dem Jahr 2019 – methodisch – das Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt („sofia“) zu ausgewählten Fragen und Bestandteilen des Systems des Kommunalen Finanzausgleichs von August 2017 zugrunde.

Das Gutachten bestätigt im Wesentlichen die praktizierte Systematik der fiktiven Bedarfsermittlung, erkennt auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfiehlt allerdings im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom damaligen OLS-Verfahren zu einer sogenannten robusten Regression. Das Zusammenfassen mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) wird auch bei dieser methodischen Änderung beibehalten.

In der Zeit von Mai 2018 bis Januar 2019 wurde das Instrument der Einwohnergewichtung im System des nordrhein-westfälischen Kommunalen Finanzausgleichs einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen. Die durch das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo-Institut) erarbeitete und vorgelegte Studie bestätigt die zentrale Prämisse der Notwendigkeit einer Einwohnergewichtung für die Hauptansatzbildung im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich.

Das GFG 2027 berücksichtigt wie in den Vorjahren die Ergebnisse der ergänzenden wissenschaftlichen Untersuchung der Einwohnergewichtung im kommunalen Finanzausgleich. Das Gutachten des Walter-Eucken-Instituts, Freiburg im Breisgau (WEI), unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. h. c. Lars P. Feld, hat bestätigt, dass eine Einwohnergewichtung bei der Bemessung der Hauptansätze finanzwissenschaftlich sachgerecht ist. Entsprechend der Empfehlung des WEI wird im GFG 2027 weiterhin die untere Grenze der Hauptansatzstaffel bei 21.000 Einwohnern und Einwohnerinnen festgesetzt.

Auch der vom Gutachter festgestellte statistisch und ökonomisch signifikante Unterschied zwischen den Realsteuerhebesätzen von kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden findet weiterhin durch Anwendung unterschiedlicher Nivellierungshebesätze Berücksichtigung. Im Rahmen der Festsetzung der nach Rechtsstellung differenzierten Hebesätze wird weiterhin die Hälfte der Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Hebesätzen zum gewogenen Landesdurchschnitt abgezogen bzw. hinzuaddiert wird. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Urteilen vom 18. November 2025 diese Praxis für die Gemeindefinanzierungsgesetze 2022, 2023 und 2024 als mit der Landesverfassung vereinbar bestätigt

(VerfGH 115/22, 101/23 und 133/24). Ergänzende Ausführungen sind im Besonderen Teil unter Nr. 5 – zu § 9 „Ermittlung der Steuerkraftmesszahl“ zu entnehmen.

Auf Grundlage des Gutachtens „Finanzwissenschaftliche Überprüfung des Beschultenansatzes im kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen“ des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo) vom Juni 2023 berücksichtigt das GFG 2027 weiterhin, dass die im offenem Ganztag betreuten Schülerinnen und Schüler (OGS-Betreuung) mindestens ebenso hohe Bedarfe wie die Ganztagsbeschulung verursachen und folgt der Empfehlung der Gutachter, die OGS-Beschulten zu den Ganztagsbeschulten zu rechnen.

Die im Vorjahr eingeführte Anpassung bei den Berechnungszeiträumen zur Ermittlung der Nivellierungshebesätze der Realsteuern zugunsten einer realitätsnäheren Berechnung wird beibehalten. Für den Nivellierungshebesatz zur Gewerbesteuer bedeutet dies, es wird für die Durchschnittsbildung auf die jeweils aktuellsten gemeindlichen Hebe-sätze der drei letzten Jahre abgestellt. Für das GFG 2027 sind das die gemeindlichen Hebesätze aus den Jahren 2023, 2024 und 2025.

Mit der ab 2025 für die Gemeinden wirksamen Grundsteuerreform und dem Grundsteuerhebesatzgesetz (NWGrStHsG) war mit dem GFG 2026 eine Anpassung der Regelungen zur Nivellierung der Hebesätze für die Grundsteuer im GFG notwendig.

Auf der Grundlage der Studie des FiFo-Instituts von März 2025 „Steuerkraftermittlung im kommunalen Finanzausgleich nach der Grundsteuerreform“ gilt für die Grundsteuer weiterhin die Regel „Einer für Alle“, d.h. für die Gemeinden, die sich für eine Differenzierung der Hebesätze nach Wohn- und Nichtwohngrundstücken entschieden haben, wird ein fiktiver einheitlicher Hebesatz berechnet, der ohne Differenzierung vor Ort das gleiche Steueraufkommen erzielen würde. Dieser fiktive einheitliche Hebesatz fließt dann in die Ermittlung des differenzierten Nivellierungshebesatzes ein.

Einnahmen aus der Erhebung einer Grundsteuer C werden weiterhin den Einnahmen aus der Grundsteuer B gleichgestellt und mit dem Nivellierungshebesatz der Grundsteuer B im Rahmen der Steuerkraftermittlung berücksichtigt.

Durch die Systemumstellung bei der Grundsteuer kann die Berechnung der Nivellierungshebesätze für den Zeitraum der vergangenen 3 Jahre (so wie bei der Gewerbesteuer) nur sukzessive aufgebaut werden. Für das GFG 2027 wird daher die Ermittlung des gewogenen Durchschnittshebesatzes auf Basis der gemeindlichen Hebesätze des Jahres 2025 gestützt. Mit jedem zukünftigen GFG wird sich der Datenzeitraum erweitern bis schließlich auch drei Jahre erreicht sind.

Zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs wird im GFG 2026 der mehrjährige Zeitraum von 2019 bis 2023 zugrunde gelegt (Grunddatenaktualisierung). Die aus dieser Grunddatenaktualisierung resultierenden Veränderungen der Gewichtungsparameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Im Einzelnen betrifft dies

- die Hauptansatzstaffel,
- die Gewichtungen des Beschultenansatzes (Kurztags- bzw. Langtagsbeschulte, Kreisfaktor),
- die Gewichtung des Soziallastenansatzes

- die Gewichtung des Zentralitätsansatzes und
- die Gewichtung des Flächenansatzes.

Des Weiteren wird das GFG 2027 zur Bestimmung der Bevölkerungszahl die fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2022 zum Stichtag 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 verwenden. Im Rahmen des Demografiefaktors werden zum Stichtag 31. Dezember 2023 die fortgeschriebenen Zensusdaten 2011 für die Bevölkerungszahlen weiterhin berücksichtigt. Hierdurch können auch Bevölkerungsrückgänge aufgrund des Übergangs vom Zensus 2011 auf den Zensus 2022 abgemildert werden.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung zum sogenannten „Demografiefaktor“ und der Berücksichtigung von Bevölkerungszahlen für spezielle Regelungen des Finanzausgleichs wird ebenfalls auf Ausführungen zu einzelnen Vorschriften im besonderen Teil der Begründung verwiesen.

3.2 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2027

Die Finanzausgleichsmasse wird für den Steuerverbund 2027 aus dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern in einem zurückliegenden Bemessungszeitraum (Verbundzeitraum) abgeleitet: Zugrunde gelegt wird der Verbundzeitraum vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026.

Beiträge des Landes im LFA für den Finanzausgleich bis einschließlich 2019 oder Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern die Verbundgrundlagen (Tabelle Anlage 1, Spalte 4 Zeile 10).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen. Diese Zuweisungen werden außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 11).

Außerhalb des GFG wird den Kommunen der jeweilige Finanzierungsanteil des Landes Nordrhein-Westfalen an dem interkommunalen Entlastungsausgleich Ost abgezogen. Da die Abwicklung der Transferleistungen an die neuen Länder über Umsatzsteueranteile des Landes erfolgt, wird die im Verbundzeitraum erfolgte Minderung des Umsatzsteueranteils des Landes den Verbundgrundlagen fiktiv wieder zugerechnet – ohne diese Korrektur würden die Kommunen doppelt belastet (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 12).

Der in den Verbundgrundlagen enthaltene Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, denn die Spielbankabgabe gehört nicht zu den obligatorischen Verbundgrundlagen (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 13).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, da das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen und den freien Trägern entsprechende Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stellt (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 14).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen, weil sie außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet werden (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 15).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen an der Umsatzsteuer von einer Milliarde Euro bundesweit zur Entlastung der Kommunen, der im Verbundzeitraum des GFG 2026 aufgekommen ist, mindert die Verbundgrundlagen, weil der Gesamtbetrag eines jeden Jahres bereits über eine Voraberhöhung der Verbundmasse des jeweiligen GFGs weitergeleitet wird (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 16).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund als Ausgleich für wegfallende Entflechtungsmittel gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil das Land Mittel für die ehemals aus den Entflechtungsmitteln finanzierten Aufgabenbereiche aus dem Landeshaushalt bereitstellt (Tabelle Anlage 1, Spalte 4 Zeile 17).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung mindert die Verbundgrundlagen, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 18).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Beteiligung an den Ausgaben der Länder im Zusammenhang mit Fluchtmigration gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil er anteilig außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird bzw. zur Finanzierung der flüchtlingsbezogenen Landesaufgaben im Landeshaushalt verbleibt (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 19).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur personellen Aufstockung, Modernisierung und Vernetzung der deutschen Gesundheitsämter in den Ländern über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes geleistet werden (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 20).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur finanziellen Entlastung der Länder und Kommunen bei der Erstellung von Wärmeplänen gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 21).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Umsetzung des Startchancen-Programms gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 22).

Der Anteil des Landes an den im Rahmen des durchgeführten Zensus 2022 erzielten Mehreinnahmen des Landes für das Ausgleichsjahr 2023 wird den Verbundgrundlagen zugerechnet (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 23).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes gewährt wird, mindert die

Verbundgrundlagen, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen weitergeleitet wird (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 24).

Tabelle Anlage 1 zu § 2 GFG 2027

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2027

	Zeile	Steuerverbund 2026**)	Steuerverbund 2027***)		
			Ist 10/25 - 06/26 Schätzung 07/26 - 09/26	Veränderung zu 2026**)	
		Euro	Euro	absolut	%
1	2	3	4	5	6
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1	22 564 593 921	23 549 985 021	985 391 101	4,37
* veranlagte Einkommensteuer	2	6 928 892 152	6 562 863 914	- 366 028 239	-5,28
* Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 957 643 641	3 188 330 766	230 687 125	7,80
* Körperschaftsteuer	4	3 987 196 344	3 361 468 272	- 625 728 072	-15,69
* Umsatzsteuer	5	26 666 454 156	26 779 239 937	112 785 781	0,42
* Einfuhrumsatzsteuer	6	7 162 607 283	7 477 072 867	314 465 584	4,39
* Abgeltungssteuer	7	2 212 136 423	2 221 763 591	9 627 168	0,44
Fakultativer Steuerverbund		**72 479 523 920**	**73 140 724 368**	**661 200 449**	**0,91**
* Grunderwerbssteuer (4/7 Anteil)	8	1 986 277 245	2 066 535 124	80 257 879	4,04
Summe Verbundsteuern	9	**74 465 801 165**	**75 207 259 492**	**741 458 327**	**1,00**
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich/Bundesergänzungszuweisungen	10	522 181 800	- 49 224 000	- 571 405 800	
* Familienleistungsausgleich	11	-1 024 631 100	-1 050 143 300	- 25 512 200	
* Entlastungsausgleich Ost	12	17 623 900	11 854 000	- 5 769 900	
* Spielbankabgabe	13	- 12 895 500	- 12 939 000	- 43 500	
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 181 611 700	- 182 224 300	- 612 600	
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 17 825 000	- 17 865 000	- 40 000	
* 1 Mrd. Euro Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	16	- 214 925 000	- 215 650 000	- 725 000	
* Ersatz Entflechtungsmittel	17	- 558 805 000	- 560 690 000	- 1 885 000	
* Weiterentwicklung Qualität Kita	18	- 107 125 000	- 751 025 000	- 643 900 000	
* Allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale	19	- 333 150 000	- 263 801 200	69 348 800	
* Pakt für den Öffenlichen Gesundheitsdienst	20	- 77 400 000	- 150 400 000	- 73 000 000	
* Umsetzung der Wärmeplanung	21	- 29 025 000	- 21 575 000	7 450 000	
* Startchancen-Programm	22	- 135 363 000	- 129 350 000	6 013 000	
* Zensus	23	202 037 900	348 352 800	146 314 900	
* Ganztagsförderungsgesetz	24	0	- 21 825 000	- 21 825 000	
Verbundgrundlagen insgesamt	25	**72 514 888 465**	**72 140 754 492**	**- 374 133 973**	**-0,52**
Verbundsatz (v.H.)	26	**23,00**	**23,50**		
originäre Finanzausgleichsmasse (aufgerundet)	27	**16 678 424 400**	**16 953 077 400**	**274 653 000**	**1,65**
Rückführung der Corona-Kreditierung	28	- 29 836 000	- 29 836 000	0	
Vorwegabzug, Voraberhöhung (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	29	- 12 240 000	- 11 775 000	465 000	
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	30	215 900 000	215 600 000	- 300 000	
* Ausgabereste aus Vorjahren	31		15 000 000	15 000 000	
* Unterstützung Digitalisierung der Kommunen	32	- 15 000 000	- 15 000 000	0	
verteilbare Finanzausgleichsmasse	33	**16 837 248 400**	**17 127 066 400**	**289 818 000**	**1,72**

**) Ist 10/24-09/25
***) Ist 10/25 - 06/26 und Schätzung 07/26 - 09/26

Der obligatorische Steuerverbund beinhaltet ausschließlich die Gemeinschaftsteuern in Höhe von in Summe rund 73,140 Milliarden Euro: Gegenüber 2026 stellt dies eine Erhöhung um rund 0,661 Milliarden Euro bzw. + 0,91 Prozent dar.

Der fakultative Steuerverbund nimmt – wie in den Vorjahren – eine Beteiligung der Kommunen an der dem Land Nordrhein-Westfalen zustehenden Grunderwerbsteuer in Höhe des Verbundsatzes von vier Siebteln auf. Gegenüber 2026 wird hier mit einem Plus von rund 4,04 Prozent gerechnet.

In der Summe des obligatorischen und des fakultativen Steuerverbundes ergibt sich für die Gemeindefinanzierung 2027 – vor Anwendung des Verbundsatzes von 23,5 Prozent – eine Summe der Verbundsteuern in Höhe von rund 75,207 Milliarden Euro: Gegenüber 2026 erhöht sich die Summe der Verbundsteuern – vorbehaltlich der Ist-Steuerentwicklung für die insoweit geschätzten Monate Juli 2026 bis September 2026 – um rund 0,741 Milliarden Euro bzw. + 1,00 Prozent.

Nach Bereinigung der Summe der Verbundsteuern verbleiben Verbundgrundlagen von in Summe rund 72,141 Milliarden Euro. Gegenüber dem GFG 2026 stellt dies ein Rückgang um rund 0,374 Milliarden Euro bzw. -0,52 Prozent dar.

Nach Anwendung des Verbundsatzes von 23,5 Prozent steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 16 953 077 400 Euro zur Verfügung (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 27). Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2026 bedeutet dies eine Steigerung der originären Finanzausgleichsmasse um 274 653 000 Euro bzw. + 1,65 Prozent.

Von der originären Finanzausgleichmasse wird die Rückführung der Corona-Kreditierung in Höhe von unverändert rund 29,8 Millionen Euro in den Abzug gebracht. Die Gemeindefinanzierungsgesetze der Jahre 2021 und 2022 wurden landesseitig um insgesamt rund 1,5 Milliarden Euro aufgestockt; die Rückführung erfolgt über 50 Jahre mit einer jährlichen Tranche von rund 29,8 Millionen Euro (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 28). Diese Finanzmittel werden dem Landeshaushalt zugeführt.

Als weiteren Vorwegabzug sieht der Steuerverbund 2027 einen Betrag von 11 775 000 Euro für Tantiemen vor (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 29).

Für eine Unterstützung der Digitalisierung von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen im Wege des Vorwegabzugs Haushaltsmittel in Höhe von 15 Millionen Euro zur Verfügung (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 32). Aus diesen Mitteln soll jeweils im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden eine zentrale Beschaffung von Leistungen zur Unterstützung der Digitalisierung für die Gemeinden und Gemeindeverbände durch das für Kommunales zuständige Ministerium erfolgen. Mit Hilfe dieser zentralen Beschaffungen sollen Synergieeffekte durch Kostenersparnisse erzielt werden. Der Vorwegabzug für die Unterstützung der Digitalisierung der Kommunen in Höhe von 15 000 000 Euro speist sich aus der Voraberhöhung der Finanzausgleichsmasse durch die Verwendung von Haushaltsresten (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 31). Mittel, die bis zum Ablauf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2027 nicht verausgabt werden, verbleiben bei den Ausgaberesten.

Das GFG 2027 erfährt weiterhin eine fakultative Voraberhöhung in Höhe von 215 600 000 Euro, die aus der landesseitigen Einbringung des Landesanteils an der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer 2027 gewährten Umsatzsteuermilliarde resultieren (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 30).

Im Ergebnis steht im GFG 2027 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 17 127 066 400 Euro zur Verfügung (Tabelle Anlage 1, Spalte 4, Zeile 33). Gegenüber dem Vorjahr (16 837 248 400 Euro) bedeutet dies eine Steigerung um 289 818 000 Euro (1,72 Prozent).

3.3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2027

Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, zu einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen beizutragen und Finanzkraftunterschiede zu verringern. Diese Aufgaben sind nicht zuletzt Ausfluss der im Grundgesetz und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie.

Daher wird unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und der Rechtsprechung des VerfGH NRW die verteilbare Finanzausgleichsmasse entsprechend der Systematik der vergangenen Jahre auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und danach auf finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen bzw. sonstige Pauschalen sowie auf Sonderbedarfszuweisungen aufgeteilt.

Mit insgesamt 14 645 185 900 Euro werden 85,51 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im GFG 2027 als allgemeine Zuweisungen bereitgestellt. Mit insgesamt 2 481 880 500 Euro pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich eine Quote von 14,49 Prozent für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel. Mit insgesamt 14 715 185 900 Euro werden 85,92 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse konsumtiv bereitgestellt. Mit 2 411 880 500 Euro investiver Zuweisungsmittel ergibt sich eine Investitionsquote von 14,08 Prozent.

Tabelle Anlage 2 zu § 4 GFG 2027

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse GFG 2027

Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund *) 2026 Euro	Steuerverbund 2027**) Euro	Veränderung zu 2026 absolut Euro	Veränderung zu 2026 %
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	**16 837 248 400**	**17 127 066 400**	**289 818 000**	**1,72%**
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	**14 180 932 700**	**14 425 027 800**	**244 095 100**	**1,72%**
	3				
* Gemeinden	4	11 131 245 700	11 322 846 800	191 601 100	1,72%
* Kreise	5	1 658 988 800	1 687 544 800	28 556 000	1,72%
* Landschaftsverbände	6	1 390 698 200	1 414 636 200	23 938 000	1,72%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	7	**49 309 300**	**50 158 100**	**848 800**	1,72%
* Kurortehilfe	8	13 275 800	13 504 300	228 500	1,72%
* Abwassergebührenhilfe	9	11 698 500	11 899 900	201 400	1,72%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	19 716 900	20 056 300	339 400	1,72%
* Einmalige Zuweisungen	11	4 618 100	4 697 600	79 500	1,72%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	**14 230 242 000**	**14 475 185 900**	**244 943 900**	**1,72%**
Pauschalierte Zuweisungen					
Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	13	**1 462 392 500**	**1 490 490 700**	**28 098 200**	1,92%
* IVP Allgemein	14	1 236 823 600	1 261 039 100	24 215 500	1,96%
* IVP Sozialhilfeträger	15	122 703 300	124 815 400	2 112 100	1,72%
* IVP Eingliederungshilfe	16	102 865 600	104 636 200	1 770 600	1,72%
Aufwands-/Unterhaltungsspauschale	17	**170 000 000**	170 000 000	**0**	0,00%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	18	**974 613 900**	**991 389 800**	**16 775 900**	1,72%
* Schul- und Bildungspauschale	19	897 762 900	913 216 000	15 453 100	1,72%
* Sportpauschale	20	76 851 000	78 173 800	1 322 800	1,72%
Pauschalierte Zuweisungen insgesamt	21	**2 607 006 400**	**2 651 880 500**	**44 874 100**	**1,72%**
Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt	22	**16 837 248 400**	**17 127 066 400**	**289 818 000**	**1,72%**
konsumtive Mittel ***	23	*14 470 242 000*	*14 715 185 900*	244 943 900	1,69%
investive Mittel	24	*2 367 006 400*	*2 411 880 500*	44 874 100	1,90%
Prozentanteil konsumtiv	25	*85,94%*	*85,92%*		
Prozentanteil investiv	26	*14,06%*	*14,08%*		
allgemeine Zuweisungen	27	*14 400 242 000*	*14 645 185 900*	244 943 900	1,70%
zweckgebundenen Zuweisungen	28	*2 437 006 400*	*2 481 880 500*	44 874 100	1,84%
Prozentanteil allgemein	29	*85,53%*	*85,51%*		
Prozentanteil zweckgebunden	30	*14,47%*	*14,49%*		

*) Ist 10/24 - 09/25

**) Ist 10/25 - 06/26 und Schätzung 07/26-09/26

***) inkl. Schul- und Bildungspauschale anteilig 70 Mio. Euro

3.3.1 Schlüsselzuweisungen 2027

Die finanzkraftabhängigen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen) belaufen sich im GFG 2027 auf 14 425 027 800 Euro. Insgesamt ergibt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen 2027 gegenüber dem GFG 2026 eine Steigerung um rund 244 Millionen Euro bzw. + 1,72 Prozent. Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Schlüsselzuweisungen 2027				
	2027	2026	Veränderung	
	in Euro		absolut	in Prozent
Gemeinden	11 322 846 800	11 131 245 700	+ 191 601 100	+ 1,72
Kreise	1 687 544 800	1 658 988 800	+ 28 556 000	+ 1,72
Landschaftsverbände	1 414 636 200	1 390 698 200	+ 23 938 000	+ 1,72

Zur Berechnung eines fiktiven Bedarfs und einer normierten Ertragskraft als Grundlage für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen:

Für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen jeder einzelnen Kommune bedarf es vorab der Berechnung eines fiktiven Bedarfs und einer normierten Ertragskraft.

Bei der Bedarfsermittlung wurde in der Vergangenheit mehrfach gutachtlich festgestellt, dass der Bedarfsindikator Einwohnerinnen und Einwohner einen besonders hohen Erklärungswert für die Ausgabenhöhe und damit den Bedarf der Kommunen habe und mit zunehmender Bevölkerungszahl von einem höheren Finanzbedarf je Einwohnerin und Einwohner ausgegangen werden müsse. Hauptgrund hierfür ist die gutachtlich sowohl durch Büttner/Schneider (2013) als auch das ifo-Institut (2019) dargelegte erheblich höhere Nachfrage nach öffentlichen Dienstleistungen in größeren Städten und in Abhängigkeit hiervon deren entsprechende Bereitstellung.

Auch das Gutachten des Walter Eucken Instituts erkennt einen linearen, statistisch und ökonomisch signifikanten Zusammenhang höherer Bevölkerungszahlen mit höheren Auszahlungen und approximierten Kosten pro Einwohnerin und Einwohner.

Um den Bedarfsrelationen innerhalb der Körperschaften entsprechend Rechnung zu tragen, sind die Einwohnerinnen und Einwohner daher zu gewichten. Mit dem daraus resultierenden Hauptansatz kann ein solcher Finanzbedarf grundsätzlich dargestellt werden; zu ergänzen ist dies durch einige Nebenansätze, mit denen finanzielle Anforderungen verursachende Umstände berücksichtigt werden, die über den Hauptansatz nicht, nicht vollständig oder nicht hinreichend differenziert erfasst werden können.

Zu den Nebenansätzen, die insoweit einen fiktiven Bedarf einer Gemeinde abbilden, zählen der Beschultenansatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz. Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes eines Kreises wird der Beschultenansatz als Nebenansatz herangezogen.

Vor dem Hintergrund zahlreicher rechtlicher und tatsächlicher Veränderungen der Schullandschaft und der Feststellung, dass die Signifikanz des Indikators „Halbtagsschüler“ in den vergangenen Jahren abgenommen hat, wurde im Jahr 2023 eine Überprüfung des Beschultenansatzes basierend auf aktuellen empirischen Daten durchgeführt: Auf Grundlage der Feststellungen im Gutachten „Finanzwissenschaftliche Überprüfung des Beschultenansatzes im kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen“ des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo) unter der Leitung von Dr. Michael Thöne vom Juni 2023, dass die im offenem Ganztag betreuten Schülerinnen und Schüler (OGS-Betreuung) mindestens ebenso hohe Bedarfe wie die Ganztagsbeschulung verursachen, wurde im GFG 2024 eine Umstellung vorgenommen und die OGS-Beschulten zu den Ganztagsbeschulten gerechnet.

Für den Beschultenansatz wird im GFG 2027 – wie bereits seit dem GFG 2024 – daher weiterhin differenziert gewichtet nach Kurztags- (= Halbtag) und Langtagsbeschulten (= gebundener Ganztag und offener Ganztag).

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden

Bereits mit dem GFG 2026 wurden Veränderungen bei der Bemessung der Steuerkraft im Hinblick auf die Berechnung der fiktiven Hebesätze eingeführt.

Gewerbesteuer
Zuvor wurde zur Ermittlung der fiktiven Hebesätze ein Zeitraum verwendet, der auch dem der Grunddaten zur Ermittlung des fiktiven Bedarfs entsprach. Von diesem Gleichlauf wird seit dem GFG 2026 zugunsten einer realitätsnäheren Berechnung der Nivellierungshebesätze abgewichen und auf die jeweils aktuellsten gemeindlichen Hebesätze der drei letzten Jahre abgestellt.
Für das GFG 2027 sind das die gemeindlichen Hebesätze aus den Jahren 2023, 2024 und 2025.

Grundsteuer
Auf Grund der ab 2025 für die Gemeinden wirksamen Grundsteuerreform und des Grundsteuerhebesatzgesetzes (NWGrStHsG) war ebenfalls eine Anpassung der Regelungen zur Nivellierung der Hebesätze für die Grundsteuer im GFG notwendig.
Im Rahmen der Ergänzungsstudie „Steuerkraftermittlung im kommunalen Finanzausgleich nach der Grundsteuerreform“ durch das FiFo-Institut wurden die denkbaren alternativen Nivellierungsregeln formuliert, um das für Nordrhein-Westfalen geltende Hebesatz-Optionsmodell bei der Grundsteuer rechtssicher sowie allokativ und distributiv gerecht in den Finanzausgleich zu integrieren.
Bei dem vom Gutachter empfohlenen Modell „Einer für Alle“ wird für die Gemeinden, die sich für eine Differenzierung der Hebesätze nach Wohn- und Nichtwohngrundstücken entschieden haben, ein fiktiver einheitlicher Hebesatz berechnet, der ohne Differenzierung vor Ort das gleiche Steueraufkommen erzielen würde. Dieser fiktive einheitliche Hebesatz fließt dann in die Ermittlung des differenzierten Nivellierungshebesatzes ein. Danach gibt es weiterhin nur einen Nivellierungshebesatz zur Grundsteuer B jeweils für die kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden.

Einnahmen aus der Erhebung einer Grundsteuer C werden den Einnahmen aus der Grundsteuer B gleichgestellt und mit dem Nivellierungshebesatz der Grundsteuer B im Rahmen der Steuerkraftermittlung berücksichtigt (siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen in B. Besonderer Teil der Begründung zu § 9).

Durch die Systemumstellung bei der Grundsteuer kann die vorstehende Berechnung der Nivellierungshebesätze für den Zeitraum der vergangenen 3 Jahre (so wie bei der Gewerbesteuer) nur sukzessive aufgebaut werden. Das GFG 2027 verwendet zur Ermittlung des gewogenen Durchschnittshebesatzes allein die gemeindlichen Hebesätze des Jahres 2025. Mit jedem zukünftigen GFG wird sich der Datenzeitraum erweitern bis schließlich auch drei Jahre erreicht sind.

3.3.2 Bedarfszuweisungen: Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind, und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird im Steuerverbund 2027 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen zur Abmilderung finanzieller Belastungssituationen und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er beläuft sich im GFG 2027 auf 50 158 100 Euro (Vorjahr: 49 309 300 Euro). Dies entspricht einer prozentualen Entwicklung von + 1,72 Prozent gegenüber dem Vorjahr (Dynamisierung).

Die Kurortehilfe wird auf 13 504 300 Euro festgesetzt (Vorjahr: 13 275 800 Euro). Die Regelungen zur Kurortehilfe wurden bereits mit dem GFG 2025 an die aktuellen Bestimmungen des Kurortegesetzes NRW (KOG) angepasst. Die stufenweise Gewährung der Sockelbeträge wurde geändert, damit alle im KOG aufgeführten Kurorteigenschaften berücksichtigt werden.

Luftkurort	einfacher Sockelbetrag
Kneipp-Kurort/Heilklimatischer Kurort	zweifacher Sockelbetrag
Kurort mit Heilquellen oder Heilstollen- bzw. Peloid-Kurort	dreifacher Sockelbetrag
Kneipp-Heilbad / Heilbad	vierfacher Sockelbetrag

Für die Abwassergebührenhilfe ist ein Betrag in Höhe von 11 899 900 Euro (Vorjahr: 11 698 500 Euro) vorgesehen. Es verbleibt grundsätzlich bei der mit dem GFG 2022 eingeführten Verteilungsmethodik. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wird der maßgebliche Gebührensatz für Schmutzwasser einheitlich, inklusive der Grundgebühr, festgelegt. Es erfolgt keine Differenzierung mehr bei den gesetzlich normierten Gebührensätzen nach der Erhebung mit und ohne Grundgebühr. Die Vereinheitlichung erleichtert die digitale Beantragung. Wie in den Vorjahren können Gemeinden, deren Gebührensatz über dem seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten maßgeblichen Gebührensatz liegt, eine Abwassergebührenhilfe erhalten.

Der maßgebliche Gebührensatz für Schmutzwasser wird einheitlich auf 4,61 Euro und für Niederschlagswasser auf 1,40 Euro festgelegt. Die Datenabfrage zur Ermittlung der Abwassergebührenhilfe wird über das IDEV-Verfahren abgewickelt.

Die Aufwendungshilfe für die Landschaftliche Kulturpflege wird im GFG 2027 auf 20 056 300 Euro (Vorjahr: 19 716 900 Euro) festgesetzt. Der Gesamtansatz wird mit dem GFG 2027 dynamisiert (+ 1,72 Prozent). Von dem Betrag erhält der Landschaftsverband Rheinland 9 028 150 Euro und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe 11 028 150 Euro. Die erhöhte Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erfolgt mit Rücksicht auf dessen Verpflichtung aus § 5 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung.

Der Ansatz für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen wird auf 4 697 600 Euro festgesetzt (Vorjahr 4 618 100 Euro).

3.3.3 Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale

Neben den Schlüsselzuweisungen, die als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt werden, erhalten die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände auch im GFG 2027 pauschale Mittel für investive Maßnahmen, die entsprechend zu verwenden sind.

Hinzu kommen wie bereits im Vorjahr pauschale Mittel an Gemeinden zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen. Diese Zuweisungen werden – anders als die Schlüsselzuweisungen – finanzkraftunabhängig verteilt. Sie sind, wie auch die übrigen finanzkraftunabhängigen Pauschalen, nicht Gegenstand der Umlagegrundlagen nach § 23 GFG 2027.

Es stehen für Investitionspauschalen insgesamt 1 490 490 700 Euro zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rund 8,7 Prozent.

Es ergeben sich folgende Ansätze:

Investitionspauschalen 2027				
	2027	2026	Veränderung	
	in Euro		absolut	in Prozent
Allgemeine Investitionspauschale	1 261 039 100	1 236 823 600	+ 24 215 500	+ 1,96
Sozialhilfeträger	124 815 400	122 703 300	+ 2 112 100	+ 1,72
Eingliederungshilfe	104 636 200	102 865 600	+ 1 770 600	+ 1,72

Der Ansatz für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale verbleibt unverändert bei 170 000 000 Euro. Mit der Aufwands- und Unterhaltungspauschale wird weiterhin das Ziel verfolgt, den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden zu unterstützen. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Pauschale wird den Gemeinden als allgemeine Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen Gemeinden zugenommenen Bedürfnisse im Bereich der Unterhaltung bzw. Sanierung gemeindlicher Infrastruktur finanzkraftunabhängig zugewiesen und kann durch die Gemeinden in allen Bereichen – investiv wie konsumtiv – eingesetzt werden. Die Aufwands- und Unterhaltungspauschale ist nicht umlagewirksam. Die Verteilung erfolgt jeweils hälftig nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl und Fläche.

3.3.4 Sonderpauschalen 2027 (Schul- und Bildungspauschale, Sportpauschale)

Als weitere Zuweisungsgruppe sieht auch das GFG 2027 Sonderpauschalen vor, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen im Rahmen der hierfür vorgegebenen Grundsätze in eigener Verantwortung entscheiden. Für Sonderpauschalen stehen insgesamt 991 389 800 Euro (Vorjahr: 974 613 900 Euro) zur Verfügung.

Die Schul- und Bildungspauschale wird mit 913 216 000 Euro (Vorjahr: 897 762 900 Euro) und die Sportpauschale mit 78 173 800 Euro (Vorjahr: 76 851 000 Euro) dotiert.
Von der Schul- und Bildungspauschale werden wie bisher 70 000 000 Euro im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt. Die Verteilungskriterien bleiben für beide Pauschalen unverändert.

3.3.5 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Die pauschalierten Zweckzuweisungen aus den §§ 16 Absatz 3 bis 5, 17 und 18 werden weiterhin für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

B Besonderer Teil der Begründung

1. zu § 1 Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die in § 1 vorgesehenen Regelungen sind unverändert zum GFG 2026.

2. zu § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse, § 3 Vorwegabzüge, Voraberhöhungen und § 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die §§ 2 bis 4 enthalten Vorschriften über die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund.

§ 2 Absatz 1 legt fest, dass sich der Steuerverbund auf 23,5 Prozent erhöht. Die in Satz 1 und 2 aufgeführte Beschreibung der obligatorischen (verfassungsrechtlich vorgeschriebenen) und fakultativen Verbundsteuern entspricht den bisherigen Regelungen aus dem GFG 2026.

§ 2 Absatz 2 legt fest, dass – wie bisher – das Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum zugrunde zu legen ist. Dabei werden auf den Verbundzeitraum bezogene Bereinigungen vorgenommen. Nummern 1 bis 13 entsprechen – bis auf redaktionelle Anpassungen – den Regelungen im GFG 2026.

In Nummer 14 wird bestimmt, dass der Anteil des Landes an den im Rahmen des durchgeführten Zensus 2022 erzielten Mehreinnahmen des Landes für das Ausgleichsjahr 2023 den Verbundgrundlagen zugerechnet wird.

In Nummer 15 wird bestimmt, dass der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes gewährt wird, die Verbundgrundlagen mindert, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen weitergeleitet wird.

§ 2 Absatz 3 entspricht den bisherigen Regelungen im GFG 2026.

§ 3 Absatz 1 regelt den Abzug der vom Land Nordrhein-Westfalen für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen.

§ 3 Absatz 2 regelt die Voraberhöhung der Finanzausgleichsmasse um 215 600 000 Euro, die aus der freiwilligen landesseitigen Einbringung des Mehraufkommens des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2026 folgen, das dem Landesanteil an dem zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes entspricht, der vom Bund über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755)).

§ 3 Absatz 3 regelt die Rückführung der in § 2 Absatz 3 GFG 2021 und in § 2 Absatz 3 GFG 2022 kreditierten Beträge. Die landesseitige Aufstockung der Finanzausgleichsmassen in den Jahren 2021 und 2022 („Corona“) nach § 2 Absatz 3 GFG 2021 und 2022 um insgesamt 1 491 804 400 Euro aus zusätzlichen Landesmitteln ist über einen Zeitraum von 50 Jahren, beginnend seit 2024, mit jährlich 29 836 000 Euro dem Landeshaushalt wieder zuzuführen. Der Vorwegabzug wird durch den Aufwuchs der originären Finanzausgleichsmasse (+ 274 653 000 Euro) finanziert, wodurch ein Aufwuchs von 1,72 Prozent bei der verteilbaren Finanzausgleichsmasse verbleibt.

§ 3 Absatz 4 regelt einen Vorwegabzug für eine Unterstützung der Digitalisierung von Gemeinden und Gemeindeverbänden in Höhe von 15 000 000 Euro. Aus diesen Mitteln soll jeweils im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden eine zentrale Beschaffung von Leistungen zur Unterstützung der Digitalisierung für die Gemeinden und Gemeindeverbände durch das für Kommunales zuständige Ministerium erfolgen.

Durch solche zentralen Beschaffungen sollen Synergieeffekte durch Kostenersparnisse erzielt werden. Der Vorwegabzug soll nach einem angemessenen Erprobungszeitraum unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände evaluiert werden.

Gleichzeitig wird geregelt, dass eine Voraberhöhung in Höhe von 15 000 000 Euro für die Unterstützung der Digitalisierung hinzugerechnet wird, die durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten aus Vorjahren finanziert wird. Da vorliegend die Mittel für das Digitalbudget aus den Resten vergangener Gemeindefinanzierungsgesetze finanziert werden, verbleiben die nicht bis zum Ende des Jahres verausgabten Mittel bei den Ausgaberesten.

§ 4 entspricht den bisherigen Regelungen im GFG 2026.

3. zu § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

§ 5 beinhaltet die Grundsätze für das nordrhein-westfälische Schlüsselzuweisungsberechnungssystem, wonach die Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage des Finanzbedarfs unter Berücksichtigung der kommunalen Steuer- und Umlagekraft berechnet werden.

4. zu § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse

§ 6 entspricht – bis auf die Höhe der Dotierungen – den Regelungen im GFG 2026. Über § 6 werden die Höhe der Gesamtschlüsselmasse sowie die Schlüsselmassen für die einzelnen Gebietskörperschaften festgesetzt.

5. zu § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden, § 8 Ausgangsmesszahl für die Gemeinden und § 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

Die §§ 7 bis 9 enthalten Vorschriften zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

In § 7 wird der grundsätzliche Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl) sowie die Ausgleichsintensität (Ausgleichsgrad) festgelegt. Es ergeben sich keine Änderungen des Berechnungsweges zum GFG 2026.

§ 8 regelt die Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl) unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes mit Bevölkerungsveränderungen (Demografiefaktor), des Beschultenansatzes, des Soziallastenansatzes, des Zentralitätsansatzes und des Flächenansatzes. Infolge der Grunddatenaktualisierung auf die Jahre 2019 bis 2023 (2026: 2018 bis 2022) verändern sich die aus dem Grunddatensatz zu entwickelnden Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze und die Hauptansatzstaffel im Vergleich zum Vorjahr. Mit dem GFG 2027 erfolgt eine vollständige Umsetzung der sich im Rahmen der Regressionsanalyse aus den Grunddaten 2019 bis 2023 ergebenden Gewichtungsparameter.

<u>Hauptansatz (§ 8 Absatz 3)</u>

Die Einwohnerinnen und Einwohner jeder Gemeinde werden bei der Ermittlung des fiktiven Bedarfs ihrer jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung und daraus folgend der Hauptansatz ergibt sich, indem der Normbedarf jeder Gemeinde zu dem sogenannten Normbedarf einer fiktiven Gemeinde ins Verhältnis gesetzt wird. Der Normbedarf ist hierbei die Summe des nicht durch Nebenansätze erklärten

Sockelbetrags und eines Quotienten aus dem Produkt des Regressionskoeffizienten der Bevölkerungszahl und der Bevölkerungszahl durch 1.000.

Um die Dynamiken der empirisch bestätigten Einwohnerprogression innerhalb der Hauptansatzstaffel möglichst effizient abzubilden, wird die mit dem GFG 2022 eingeführte untere Grenze der Hauptansatzstaffel von 21.000 Einwohnerinnen und Einwohner beibehalten. Die Hauptansatzstaffel bzw. Einwohnergewichtung für die Gemeinden ist der Anlage 3 zu diesem Gesetz zu entnehmen.

Demografiefaktor
Um einen Bevölkerungsrückgang in Gemeinden zu berücksichtigen, wird als relevanter Bevölkerungswert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Bevölkerungszahl.
Das GFG 2027 verwendet zur Bestimmung der Bevölkerungszahl die fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2022 zu den Stichtagen 31.12.2024 und 31.12.2025.
Bei der Anwendung des Demografiefaktors werden zum Stichtag 31.12.2023 die fortgeschriebenen Zensusdaten 2011 für die Bevölkerungszahlen jedoch weiterhin berücksichtigt. Dadurch werden auch Bevölkerungsrückgänge aufgrund des Übergangs vom Zensus 2011 auf den Zensus 2022 abgemildert.

Beschultenansatz (§ 8 Absatz 4)
Beim Beschultenansatz werden den Gemeinden und den Kreisen alle Schülerinnen und Schüler angerechnet, die eine Schule besuchen, deren Träger sie sind. Vor dem Hintergrund zahlreicher rechtlicher und tatsächlicher Veränderungen der Schullandschaft und der Feststellung, dass die Signifikanz des Indikators „Halbtagsschüler“ in den vergangenen Jahren abgenommen hat, wurde im Jahr 2023 eine Überprüfung des Beschultenansatzes basierend auf aktuellen empirischen Daten durchgeführt. In der Folge werden seit dem GFG 2024 die Kinder im offenen Ganztag zu den Ganztagsbeschulten gerechnet. Für den Beschultenansatz wird im GFG 2027 nach Kurztags- und Langtagsbeschulten (= Ganztagsbeschulte und OGS) differenziert. Die Grunddatenaktualisierung führt für Langtagsschülerinnen und -schüler zu einem Gewichtungswert von 4,04 (Vorjahr: Ganztag 3,13) und für Kurztagsschülerinnen und -schüler von 1,87 (Vorjahr: Halbtag 1,56).

Soziallastenansatz (§ 8 Absatz 5)
Über den Soziallastenansatz wird ein kommunaler Finanzbedarf im Hinblick auf die soziale Situation in Bezug genommen. Er ist zuletzt durch das sogenannte „sofia“-Gutachten sowohl hinsichtlich seines Indikators als auch seiner Verortung auf der Ebene der Gemeinden bestätigt worden. Der Indikator für den Soziallastenansatz ist seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Der Gewichtungswert liegt im GFG 2027 bei 24,84 (Vorjahr 20,59).
Das SGB II wurde zuletzt durch Artikel 1 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert.

Zentralitätsansatz (§ 8 Absatz 6)
Der Zentralitätsansatz erklärt kommunalen Finanzbedarf ausgehend von zentralen – insbesondere wirtschaftlichen – Versorgungsfunktionen, die Kommunen für das Umland wahrnehmen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator für diesen letztlich durch Einpendelnde bedingten Umstand. Der Gewichtungswert liegt im GFG 2027 bei 1,03 (Vorjahr 0,98) je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem am Arbeitsort.

Flächenansatz (§ 8 Absatz 7)
Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Bevölkerungszahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungswert liegt im GFG 2027 bei 0,19 (Vorjahr 0,16).

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden (§ 9)
§ 9 Absatz 1 regelt die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden. Zugrunde gelegt werden die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage. § 9 Absatz 2 regelt die Ermittlung der Steuerkraftzahlen. Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A, B und C sowie Gewerbesteuer) wird mittels fiktiver Hebesätze normiert.

Die Festsetzung fiktiver Hebesetze verhindert, dass Gemeinden durch strategisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Neben der grundsätzlichen Normierung der Realsteuerkraft wurden mit dem GFG 2022 nach Rechtsstellung differenzierte Nivellierungshebesätze eingeführt. Damit wird die Realsteuerkraft innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte und der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden mit Hilfe unterschiedlicher Nivellierungshebesätze normiert. Dazu werden die gewogenen Landesdurchschnitte der jeweiligen Gruppen ermittelt.

Zur Ermittlung der gewogenen Landesdurchschnitte zu den Realsteuern wurde bis einschließlich des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2025 ein Zeitraum verwendet, der auch dem der Grunddaten zur Ermittlung des fiktiven Bedarfs entsprach. Von diesem Gleichlauf wird, wie schon im GFG 2026, im GFG 2027 zugunsten einer realitätsnäheren Berechnung der Nivellierungshebesätze abgewichen.

Für den Nivellierungshebesatz zur Gewerbesteuer bedeutet dies, es wird für die Referenzperiode des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2027, den Zeitraum 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026, auf die aktuellsten gemeindlichen Hebesätze der letzten 3 Jahre abgestellt. Für das GFG 2027 sind das die gemeindlichen Hebesätze aus den Jahren 2023, 2024 und 2025.

Mit der ab 2025 wirksamen Grundsteuerreform und dem Grundsteuerhebesatzgesetz (NWGrStHsG), ist eine Anpassung der Regelungen zur Nivellierung der Hebesätze für die Grundsteuer im GFG notwendig.

Als Ergebnis der Ergänzungsstudie „Steuerkraftermittlung im kommunalen Finanzausgleich nach der Grundsteuerreform“ durch das FiFo-Institut Köln wurde das Modell „Einer für Alle“ empfohlen. Danach wird für die Gemeinden, die sich für eine Differenzierung der Hebesätze nach Wohn- und Nichtwohngrundstücken entschieden haben, ein fiktiver einheitlicher Hebesatz berechnet, der ohne Differenzierung vor Ort das gleiche Steueraufkommen erzielen würde. Dieser fiktive einheitliche Hebesatz fließt dann in die Ermittlung des differenzierten Nivellierungshebesatzes ein. Danach gibt es weiterhin nur einen Nivellierungshebesatz zur Grundsteuer B jeweils für die kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden.

Durch dieses Verfahren entsteht eine Art Schutzzone für die Differenzierungsentscheidung: Ob eine Gemeinde das von ihr für erforderlich gehaltene Aufkommen aus der Grundsteuer B ohne, mit leicht oder stark differenzierten Hebesätzen erzielt, bleibt allein ihre Entscheidung. Der Finanzausgleich behandelt sie in allen diesen Fällen gleich.

Mit der Grundsteuerreform wurde auch eine optionale Grundsteuer C für unbebaute, aber baureife Grundstücke eingeführt. Ob und in welchen Teilen einer Gemeinde die Grundsteuer C erhoben werden kann (wenn die Gemeinde von dieser Option Gebrauch machen will), hängt von einer Reihe objektiver Faktoren ab, die von der einzelnen Gemeinde nicht oder nur sehr begrenzt beeinflusst werden können. Aus diesem Grund lehnt das Gutachten eine eigenständige Normierung der Grundsteuer C ab.

Daneben steht bei der Grundsteuer C die Einnahmeerzielungsabsicht nicht im Vordergrund, vielmehr werden siedlungs- und raumordnungspolitische Ziele verfolgt, die nicht Gegenstand der Steuerkraftermittlung sind. Einnahmen aus der Erhebung einer Grundsteuer C werden daher – soweit sie von den Kommunen erhoben werden – den Einnahmen aus der Grundsteuer B gleichgestellt und mit dem Nivellierungshebesatz der Grundsteuer B im Rahmen der Steuerkraftermittlung berücksichtigt.

Durch den Systemwechsel bei der Grundsteuer kann die vorstehende Berechnung der Nivellierungshebesätze über die letzten 3 Jahre (so wie bei der Gewerbesteuer) nur sukzessive aufgebaut werden. Für das GFG 2027 wird für die Bestimmung des Nivellierungshebesatzes ausschließlich auf die kommunalen Grundsteuerhebesätze des Jahres 2025 zurückgegriffen. Im GFG 2029 wird sich der Datenzeitraum dergestalt erweitert haben, dass drei Jahre erreicht sind.

Seit dem GFG 2022 wird die Hälfte der Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Hebesätzen zum gewogenen Landesdurchschnitt abgezogen bzw. hinzuaddiert. Von diesen Werten werden – wie in den vergangenen Jahren auch – aus Anreizgesichtspunkten Abschläge von 6 Prozent bei der Gewerbesteuer und 10 Prozent bei den Grundsteuern vorgenommen.

Die so ermittelten Nivellierungshebesätze sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Kreisfreie Städte		
Steuerart	**fiktiver Hebesatz**	**Vergleich GFG 2026**
Grundsteuer A	322	253* / 317**
Grundsteuer B	621	547* / 609**
Gewerbesteuer	435	433
Kreisangehörige Gemeinden und Städte		
Steuerart	**fiktiver Hebesatz**	**Vergleich GFG 2026**
Grundsteuer A	345	277* / 345**
Grundsteuer B	644	535* / 639**
Gewerbesteuer	424	421

* Hebesätze vor der Grundsteuerreform für die Steuereinnahmen in der Teil-Referenzperiode 07/24 bis 12/24
** Hebesätze nach der Grundsteuerreform für die Steuereinnahmen in der Teil-Referenzperiode 1/25 bis 6/25

Mit der seit dem GFG 2022 erfolgten Einführung differenzierter fiktiver Hebesätze nach Rechtsstellung (kreisfrei oder kreisangehörig) der Gemeinde bedient sich der Gesetzgeber möglichst realitätsnaher Berechnungs- und Bestimmungsparameter, um die Finanzkraftrelation zwischen den Gemeinden abzubilden. Dies entspricht einer Forderung des Verfassungsgerichtshofs aus seinem Urteil vom 6. Juli 1993 (VerfGH 9/92, 22/92).

Die Zulässigkeit einer nach der Rechtsstellung der Gemeinde – kreisfrei oder kreisangehörig – differenzierten Bestimmung der Realsteuerkraft ist inzwischen auch höchstrichterlich bestätigt worden. Mit Urteilen vom 18. November 2025 (VerfGH 115/22, 101/23 und 133/24) hat der VerfGH NRW die gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 3 der Gemeindefinanzierungsgesetze 2022, 2023 und 2024 erhobenen Kommunalverfassungsbeschwerden zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerinnen sind durch das Gesetz nicht in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 78 Abs. 1, Art. 79 Satz 2 LV verletzt.

Ein Verstoß gegen das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung liegt danach nicht vor. Das „Finanzwissenschaftliche Gutachten zur weiteren/ergänzenden wissenschaftlichen Überprüfung der Einwohnergewichtung im kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen“ des Walter Eucken Instituts (WEI) hat festgestellt, dass für beide Realsteuern keine von der Einwohnerzahl abhängige Hebesatzprogression nachgewiesen werden kann, jedoch „[…] Hebesatzregression Evidenz dafür [liefern], dass die Hebesätze der kreisfreien Städte ökonomisch und signifikant höher sind als jene der kreisangehörigen Gemeinden (siehe Seite 84 des vorgenannten Gutachtens). Durch Heranziehung des Gutachtens hat der Gesetzgeber die ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft und innerhalb seines Gestaltungsspielraums in sachlich vertretbarer Weise entschieden, der Rechtsstellung der Gemeinde maßgebliche Bedeutung für die Abbildung der Steuererhebungspotentiale beizumessen und dieses Merkmal als Differenzierungskriterium bei der praktisch notwendigen Typisierung heranzuziehen. Die Bewertung, worauf die unterschiedliche Höhe der Hebesätze im kreisfreien und kreisangehörigen Raum zurückzuführen ist, bewegt sich im Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers, dessen Grenzen erst bei Willkür und offensichtlichen Fehleinschätzen erreicht wären. Einschätzungen, die im Ansatz oder in der Methode offensichtlich fehlerhaft oder eindeutig widerlegbar gewesen wären, sind durch den VerfGH NRW nicht festgestellt worden.

Überdies ist das Gebot der Systemgerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich nicht verletzt. Ein solcher Verstoß folgt nicht bereits aus der Normierung unterschiedlicher fiktiver Hebesätze auf der Seite der Steuerkraftermittlung. Der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet gewesen, die Rechtsstellung der Gemeinde „spiegelbildlich“ bei Ermittlung der Ausgangsmesszahl auf der Bedarfsseite als Differenzierungsmerkmal zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der interkommunalen Gleichbehandlung verbleibt es auch bei der Differenzierung, wenn sich bei der Grundsteuer B die Größenverhältnisse der Hebesätze zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum umkehren. Auch hier ist die Differenzierung gerechtfertigt, da sich die Messbeträge bei der Grundsteuer in den nach Rechtsstellung differenzierten Gebieten verändert haben.

6. zu § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise, § 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen und § 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Vorschriften in den §§ 10 bis 12 enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreise und für die Städteregion Aachen.

§ 10 entspricht den Regelungen im GFG 2026 und legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

§ 11 Absatz 1 regelt die Ermittlungsmodalitäten der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) hinsichtlich des Grundbetrages für die Kreise. § 11 entspricht den Regelungen im GFG 2026.

§ 12 regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen.
Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 36,41Prozent multipliziert. Die Neufestlegung des fiktiven Umlagesatzes ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2025 rund 38,41 Prozent betrug (ohne Jugendamtsumlage - Ausnahme Kreise mit ausschließlich Gemeinden ohne Jugendamt). Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 36,41 (2 Prozentpunkte unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

7. zu § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände, § 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände und § 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Vorschriften in den §§ 13 bis 15 enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände.

§ 13 Absätze 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2026: Hierüber wird der grundsätzliche Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie der Vollausgleich festgelegt.

§ 14 regelt die Ermittlung der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) unter Berücksichtigung des Parameters „Einwohnerin und Einwohner“ und ist zum GFG 2026 unverändert.

§ 15 regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen. Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 16,05 Prozent multipliziert. Die Neufestlegung ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2025 rund 17,05 Prozent betrug. Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 16,05 Prozent (1 Prozentpunkt unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

8. zu § 16 Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale

§ 16 Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden fest.

§ 16 Absatz 2 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 fest. Darüber hinaus regelt Absatz 2 die Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen und den in §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen.

§ 16 Absatz 3 setzt die Gesamthöhe der allgemeinen Investitionspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohnerin und Einwohner und Gebietsfläche. Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale wird die Bevölkerungszahl nach Anlage 4, Spalte 2, mit dem Stichtag „31. Dezember 2025“ zugrunde gelegt. Diese beruht auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik auf der Basis der Daten aus dem Zensus 2022. Die Verteilungsregelung sowie die Festlegung auf investive Maßnahmen wurden nicht verändert.

§ 16 Absatz 4 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise auf der Basis des Parameters „Einwohnerin und Einwohner über 65 Jahre“ auf der Basis der Daten aus dem Zensus 2022. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Um den Landschaftsverbänden als Empfängern der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale angesichts der ab dem Jahr 2020 auf Grund der Ausführungsregelungen zum Bundesteilhabegesetz eintretenden rechtlichen Änderungen eine hinreichende Flexibilität beim Mitteleinsatz zu ermöglichen, räumt die Vorschrift den Empfängern die Möglichkeit ein, die Mittel aus dieser Pauschale für deckungsfähig gegenüber der Zuweisung zur Milderung der Belastung aus der landschaftlichen Kulturpflege zu erklären.

§ 16 Absatz 5 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Landschaftsverbände auf der Basis des Parameters „Einwohnerin und Einwohner“. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Bevölkerungszahl nach Anlage 4, Spalte 2, mit dem Stichtag „31. Dezember 2025“ zugrunde gelegt.

§ 16 Absatz 6 setzt die Gesamthöhe der Aufwands- und Unterhaltungspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohnerin und Einwohner und Fläche. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Bevölkerungszahl nach Anlage 4, Spalte 2, mit dem Stichtag „31. Dezember 2025“ zugrunde gelegt, sowie die maßgebliche Gebietsfläche nach § 27 Absatz 9. Die Verteilung erfolgt jeweils zur Hälfte nach den genannten Parametern. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden gewährt, um den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus zu unterstützen.

§ 16 Absatz 7 regelt die Festsetzung der den Verteilungsverfahren zugrunde gelegten Parametern.

9. zu § 17 Schul- und Bildungspauschale und § 18 Sportpauschale

Die §§ 17 und 18 enthalten Regelungen zur Berechnung und Verteilung der fachbezogenen Sonderpauschalzuweisungen.

§ 17 Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung an alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Verwendungsrahmen. Die Schul- und Bildungspauschale wird im GFG 2027 der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angeglichen (Dynamisierung). § 17 Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren

auf der Basis des Parameters Beschulte sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2026 nicht verändert.

§ 18 entspricht den Regelungen im GFG 2026: Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich an alle Gemeinden sowie deren Verwendungsrahmen. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert.

Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt. Die Sportpauschale wird mit dem GFG 2027 der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angeglichen (Dynamisierung). § 18 Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Einwohnerin und Einwohner nach Anlage 4, Spalte 2, zum Stichtag „31. Dezember 2025“ sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2026 nicht verändert.

10. zu § 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

§ 19 Absatz 1 setzt die veränderte Gesamthöhe der für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen fest. § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 benennen die finanzkraftunabhängigen Sonderbedarfszuweisungen und regeln die Aufteilung der Gesamtmittel auf die einzelnen pauschalen Zuweisungen.

§ 19 Absatz 3 regelt die Verteilung der pauschalen Zuweisung an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen. Änderungen im Kurortgesetz (KOG) wurden mit dem GFG 2025 hinsichtlich der dort aufgeführten Kurorteigenschaft inhaltlich nachvollzogen und im GFG entsprechend berücksichtigt. Die Staffelung der Sockelbeträge wird gegenüber dem GFG 2026 nicht geändert. Der Sockelbetrag verbleibt bei 50.000 Euro.
Die Verteilkriterien (Bevölkerungszahlen, Übernachtungszahlen nach Beherbergungsstatistik zum Stichtag „1. Juli vorangegangenes Kalenderjahr“) sind gegenüber dem GFG 2026 aktualisiert. Zusätzlich wird klargestellt, dass ein Anspruch auf Kurortehilfe im Jahr 2027 nur besteht, wenn die entsprechende Gemeinde zum 31. Dezember 2026 als Kurort anerkannt ist.

§ 19 Absatz 4 regelt die Verteilung der pauschalen Zuweisung an Gemeinden, deren Abwassergebühren über einem durch das für Kommunales zuständige Ministerium festgesetzten Gebührenhöchstsatz liegen. Eine Gemeinde ist anspruchsberechtigt, wenn die Summe beider Differenzen – also die Differenz zwischen dem gemeldeten gemeindlichen Gebührensatz und dem maßgeblichen Gebührensatz jeweils für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser getrennt ermittelt – positiv ist. Der maßgebliche Gebührensatz wird ermittelt, indem der Landesmittelwert des jeweiligen Gebührensatzes mit der Standardabweichung addiert wird.

Die Dotierung wird zu 65 Prozent auf Schmutzwasser und zu 35 Prozent auf Niederschlagswasser aufgeteilt. Die anspruchsberechtigte Gemeinde erhält eine Abwassergebührenhilfe für überdurchschnittliche Schmutzwassergebühren, wenn die Differenz zwischen dem gemeldeten gemeindlichen und dem maßgeblichen Gebührensatz positiv ist. Sie erhält eine Abwassergebührenhilfe für überdurchschnittliche Niederschlagswassergebühren, wenn die Differenz zwischen gemeindlichen und dem maßgeblichen Gebührensatz positiv ist. Sind beide Differenzen positiv, erhält sie aus beiden Berechnungen eine Abwassergebührenhilfe.

§ 19 Absatz 5 regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung der pauschalen Zuweisung an die Landschaftsverbände zur Milderung ihrer Kosten im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege. § 19 Absatz 6 regelt besondere Zuweisungstatbestände im Zusammenhang mit Mitteln nach § 19 Absatz 2 Nummer 4.

§ 19 Absatz 6 Satz 2 wird neu eingefügt. Mit der Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, über die Gemeinden und Gemeindeverbände hinaus auch die kommunalen Spitzenverbände in ihren Maßnahmen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit zu unterstützen.

11. zu Teil 3 (§§ 20 bis 22)

Der Teil 3 beinhaltet Vorschriften über Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

§ 20 nimmt Regelungen der Kompensationsleistungen zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs auf: Die Kompensationsleistung bestimmt sich nach der Mai-Steuerschätzung 2026.

§ 21 entspricht – bis auf die Höhe der Kompensationsleistung – der Regelung aus dem GFG 2026 über die Kompensationsleistung zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011.

§ 22 ist inhaltlich unverändert zum GFG 2026.

12. zu § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen, § 24 Kreisumlage, § 25 Landschaftsumlage und § 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Die Vorschriften in den §§ 23 bis 25 enthalten Regelungen zu Umlagegrundlagen und Umlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr. Die Regelungen sind unverändert zum GFG 2026.

13. zu § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

Die maßgeblichen Bevölkerungszahlen werden über die Anlage 4 im Gesetz berücksichtigt. Das GFG 2027 verwendet zur Bestimmung der Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.12.2025 und 31.12.2024 die fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2022. Zum Stichtag 31.12.2023 werden weiterhin die fortgeschriebenen Zensusdaten 2011 für die Bevölkerungszahlen berücksichtigt.

§ 27 beinhaltet Regelungen über die Festsetzung, Erhebung und Anwendung von Daten zur Berechnung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund. § 27 Absätze 1 bis 9 entsprechen – bis auf die periodenbedingten Anpassungen von Haushaltsjahren – den Regelungen im GFG 2026.

§ 27 Absatz 11 regelt die Höhe der maßgeblichen Gebührensätze für die Abwassergebührenhilfe. Im GFG 2027 beträgt der maßgebliche Gebührensatz für Schmutzwasser einheitlich 4,61 Euro und für Niederschlagswasser 1,40 Euro.

14. zu § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

§ 28 beinhaltet Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund und entspricht – bis auf die periodenbedingten Anpassungen von Haushaltsjahren – den Regelungen im GFG 2026.

15. zu den §§ 29 bis 33
Die §§ 29 bis 33 entsprechen inhaltlich den Regelungen im GFG 2026.

16. zu § 34 Inkrafttreten
§ 34 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2027.

17. zu § 35 Außerkrafttreten
§ 35 entspricht § 34 Satz 2 des vorherigen GFG 2026. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.